



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt | **Jugend, Familie und Sport, Abteilung Jugend- und Familienangebote**

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | **Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote**

Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Ergänzende Hilfen zur Erziehung Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021

Basel, Füllinsdorf, 15. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	GRUNDLAGEN ZU DEN ERGÄNZENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG	6
2.1	Ergänzende Hilfen zur Erziehung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe	6
2.2	Allgemeiner Auftrag der ergänzenden Hilfen zur Erziehung	7
2.3	Rechtliche Grundlagen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung	8
2.4	Auftraggeber von ergänzenden Hilfen zur Erziehung und ihre Aufgaben	8
2.5	Interventionsgründe	10
2.6	Grundsätze der ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft	10
2.7	Ziele für das Leistungsangebot	12
3.	LEISTUNGSANGEBOT DER KANTONE BASEL-STADT UND BASEL-LANDSCHAFT	12
3.1	Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung	12
3.1.1	Leistungsbeschreibung	12
3.1.2	Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung Kanton Basel-Stadt	13
3.1.3	Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung Kanton Basel-Landschaft	14
3.2	Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung	15
3.2.1	Leistungsbeschreibung	15
3.2.2	Zusätzliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendheime	16
3.2.3	Typologie	17
3.2.4	Entwicklung des Angebots der stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung	18
3.2.5	Übersicht zum Leistungs- und Platzangebot	19
3.2.6	Auslastung der kantonalen Leistungserbringer	20
3.2.7	Interregionaler Platzaustausch	21
3.2.8	Einschätzung des aktuellen Angebots auf Grundlage der quantitativen Ziele	22
4.	REFLEXION LETZTE PLANUNGSPERIODE UND STAND ZIELERREICHUNG	23
4.1	Zugang zu den Leistungen	23
4.2	Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung	24
4.3	Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung	25
4.4	Schulung, Ausbildung und Tagesstruktur	26

5.	VERÄNDERUNGEN, BEEINFLUSSUNGSFAKTOREN, PERSPEKTIVEN: EINIGE AUSGEWÄHLTE FAKTOREN	27
5.1	Demografische Entwicklung	27
5.2	Veränderungen bei den Zielgruppen	30
5.3	Weitere Beeinflussungsfaktoren	31
5.4	Kantonsspezifische Veränderungen und Entwicklungen	32
6.	ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE 2018 BIS 2021	33
6.1	Entwicklungsschwerpunkte für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Stadt.....	33
6.1.1	Leistungsangebot an quantitative und qualitative Entwicklungen anpassen	33
6.1.2	Tragfähigkeit der ergänzenden Hilfen zur Erziehung erhöhen	34
6.1.2.1	Vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten etablieren	34
6.1.2.2	Innovative, kooperative und kombinierte Leistungen ermöglichen	34
6.1.2.3	Hohe Beziehungskontinuität ermöglichen	34
6.1.3	Lösungen für das ganze Familiensystem mit allen Beteiligten abstimmen	35
6.2	Entwicklungsschwerpunkte für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft.....	35
6.2.1	Leistungsangebot an quantitative und qualitative Entwicklungen anpassen	35
6.2.2	Tragfähigkeit der Heimangebote erhöhen.....	36
6.2.3	Vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten etablieren	36
6.2.4	Innovative, kooperative und kombinierte Leistungen ermöglichen	37
6.2.5	Hohe Beziehungskontinuität ermöglichen	38
6.2.6	Lösungen für das ganze Familiensystem mit allen Beteiligten abstimmen	38
6.2.7	Leistungsstarke, innovative Leitungen und Trägerschaften	39
6.2.8	Pflegekinderwesen mit Innovationen stärken	39
7.	ANHANG	41

1. Einleitung

Die Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft beauftragten 1978 die zuständigen Instanzen der beiden Kantone mit der Durchführung einer Gesamtplanung der Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Seit dieser Zeit existiert eine Kommission.

Die Kommission¹ übernimmt die Aufgaben der Angebotsplanung, der Koordination und Abstimmung sowie des Austausches und der Reflexion der Themenfelder der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung in den beiden Kantonen und führt in diesem Bereich jährlich eine gemeinsame Datenerhebung durch. Seit 1983 werden die Daten zu einem Bericht verarbeitet, der in der Regel im Spätherbst des folgenden Jahres den Auftraggebern sowie weiteren Interessierten zugestellt wird.

Ergänzend zu den jährlichen Datenberichten wurde im Jahr 2014 erstmals ein Entwicklungsbericht verfasst, der sich mit der Entwicklung der Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2015 bis 2017 befasste.

Der vorliegende Bericht Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021 richtet sich primär an die Leistungserbringer und Trägerschaften der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie im Eigeninteresse der Autorenschaft an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote Basel-Landschaft und die Fachstelle Jugendhilfe Basel-Stadt. An zweiter Stelle richtet sich der Bericht an zuweisende Stellen wie beispielsweise Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Kinder- und Jugenddienste und weitere soziale Dienste. Der Bericht bildet eine zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen.

Der Entwicklungsbericht 2018 bis 2021 hat folgende Ziele:

- Berichterstattung und Rechenschaftsbericht zu den ambulanten und stationären Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung;
- Orientierung über die künftige Entwicklung der ambulanten und stationären Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Berichts basiert auf folgenden Ansprüchen:

Der Entwicklungsbericht

- ist periodisch angelegt, umfasst einen Planungszeitraum und entspricht den politischen Vorgaben der Partnerkantone;
- ist auf die Partnerkantone ausgerichtet;
- differenziert die Bedarfsfrage, Indikationen und Angebote;
- definiert und verwendet gemeinsame Begriffe;
- reflektiert wichtige Entwicklungen aus der letzten Planungsperiode und gibt Auskunft über die Zielerreichung;
- benennt die Ziele der Entwicklungsperiode.

¹ Die Kommission «Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft» wurde per 01.01.2017 für den Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung in die Nachfolgekommission «Ergänzende Hilfen zur Erziehung» überführt.

Nach einer Einführung zu den relevanten inhaltlichen, strukturellen und gesetzlichen Grundlagen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden das bestehende Leistungsangebot und dessen Nutzung beschrieben. Darauf folgend werden ausgewählte Veränderungen, Beeinflussungsfaktoren und Perspektiven der Zielgruppe beschrieben. Schliesslich werden auf Basis der Grundlagen, der statistischen Daten zum Leistungsangebot und zur Nutzung sowie der weiteren Einflussfaktoren die Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021 abgeleitet. Einfluss genommen haben die Ergebnisse zweier Workshops in den beiden Kantonen, in welchen die Fragen der relevanten Änderungen der Zielgruppen und die Zielrichtungen der Entwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung diskutiert wurden.

Die im Bericht dargelegten Daten beziehen sich auf die jährlichen Datenberichte der beiden Kantone. Auf die Darstellung detaillierter Statistiken wird verzichtet und auf die Datenberichte verwiesen. Die verwendete Datenerfassung und die verwendete Institutionstypologie entsprechen den Vorgaben zur kantonalen Planung des BJ sowie weiteren interkantonalen Abstimmungen zur Datenerfassung und Planung.

Die Terminologie des Berichts und die Definitionen werden analog des Berichts des Bundesrates «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung» vom 27. Juni 2012 verwendet.

Der Bericht wurde im Auftrag der Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft von der Fachstelle Jugendhilfe, Abteilung Jugend- und Familienangebote, Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Abteilung Kind und Jugend, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft verfasst.

Der Bericht wurde von der Kommission am 15. Mai 2018 genehmigt.

Der Bericht Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021 und die Datenberichte können unter:

www.jfs.bs.ch/fs-jh

oder

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend>

abgerufen werden.

Bei Fragen geben Ihnen folgende Personen Auskunft:

Stephan Marx
Erziehungsdepartement
Abteilung Jugend- und Familienangebote
Leimenstrasse 1
4001 Basel
Tel: 061 / 267 68 03
E-Mail: Stephan.marx@bs.ch

Antonio Tucconi
Bildungs-, Kultur und Sportdirektion
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf
Tel. 061 / 552 17 91
E-Mail: antonio.tucconi@bl.ch

2. GRUNDLAGEN ZU DEN ERGÄNZENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG

2.1 Ergänzende Hilfen zur Erziehung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe

Das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen ist immer mit der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und damit einhergehenden mehr oder weniger ausgeprägten Krisen verbunden. «Jede Phase in der kindlichen Entwicklung von der Geburt bis zur Volljährigkeit bringt neue Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben mit sich und verlangt nach neuen Ressourcen und den Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes jeweils angemessene Erziehungskompetenzen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Verschiedene individuelle, familiäre, soziale, sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Faktoren können Kinder, Jugendliche und Familien in psychosoziale Risikosituationen führen.»² Diese können die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und allgemeinen Herausforderungen erschweren und Gefährdungssituationen wie Vernachlässigung und Kindesmisshandlung zur Folge haben. Weitere Auswirkungen können auch sich selbst und andere gefährdende Verhaltensweisen seitens der Heranwachsenden sein.

Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet jenen Handlungsbereich, der Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Institutionen der formalen Bildung inklusive Berufsbildung und zusätzlich zu den privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen beim Aufwachsen unterstützen und dieses mitgestalten. Die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden sowohl von privaten als auch öffentlichen Organisationen erbracht (welfare mix).

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verstehen den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe folgendermassen:³

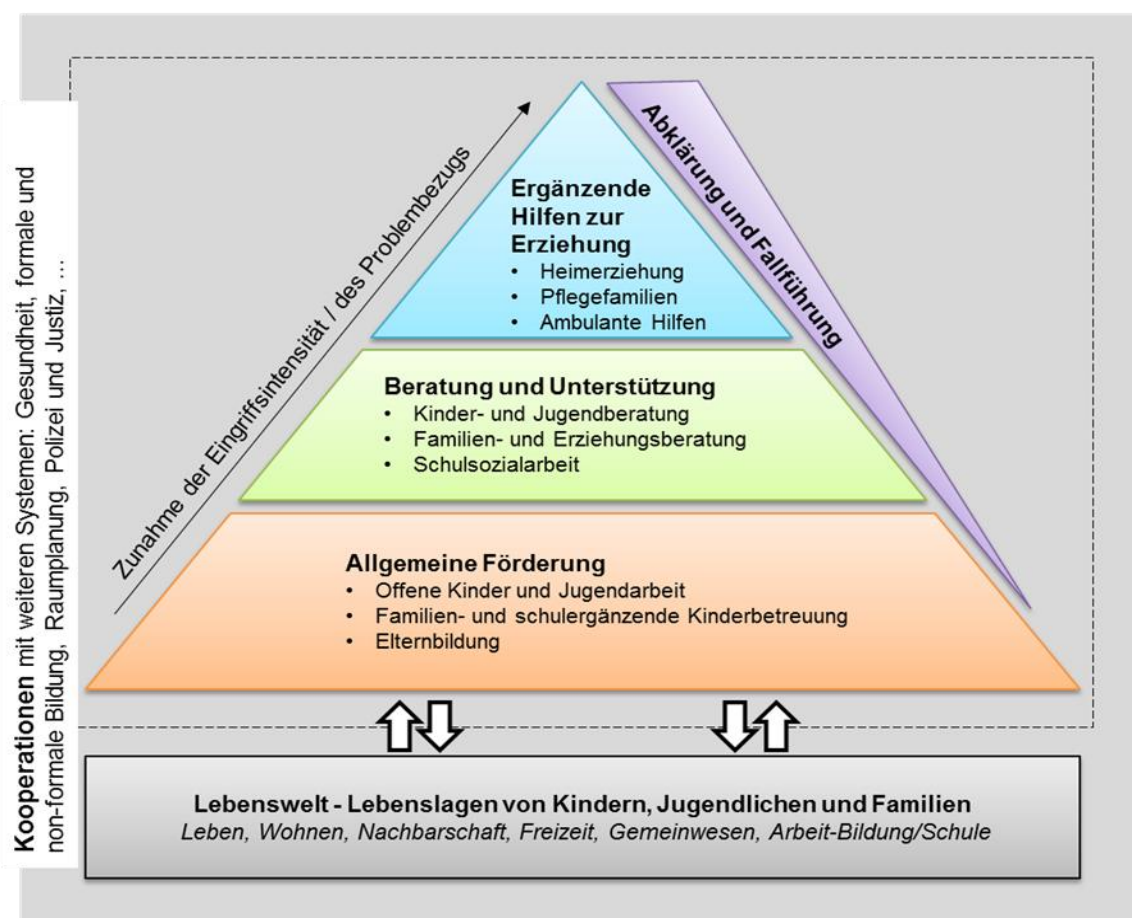
Kinder- und Jugendhilfe

- leistet einen Beitrag zur aktiven Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen und zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen;
- unterstützt Eltern bei der Erziehungsaufgabe;
- unterstützt Heranwachsende bei der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und beim Erwerb von Kompetenzen der Lebensführung (beispielsweise im Umgang mit den Herausforderungen des Bildungssystems und des Arbeitsmarkts);
- ist Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung;
- tritt für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein; massgeblich hierfür ist die von der Schweiz anerkannte UN-Kinderrechtskonvention und die dort niedergelegten Schutzrechte, Mitwirkungsrechte und Sozialrechte.

² aus dem Bericht des Bundesrates «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung» vom 27. Juni 2012; S. 21

³ Bericht über die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven (Stand 22.12.2010)

Die Unterstützungsangebote und Interventionsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind ausdifferenziert und umfassen ein breites Spektrum. Das Leistungsspektrum lässt sich in drei Kategorien gliedern. Zum einen handelt es sich um Leistungen, welche die allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien umfassen. Dazu gehören die verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Elternbildung. Bei der zweiten Kategorie geht es um Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwierigen Lebenslagen, wie z. B. Angebote der Kinder- und Jugendberatung, der Familien- und Erziehungsberatung und der Schulsozialarbeit. Die dritte Leistungskategorie umfasst die ergänzenden Hilfen zur Erziehung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen.⁴ Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die ergänzenden Hilfen zur Erziehung.



Eigene Darstellung des AKJB in Anlehnung an Schrapper (2010) und Schnurr (2012)

2.2 Allgemeiner Auftrag der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind Teil eines staatlichen Gesamtangebots, das ergänzend zur Familie, zur Schule und zum sozialen Umfeld die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Sie orientieren sich am Schutzgedanken in Ergänzung zum Schutzauftrag der Eltern und stellen den im Bereich des Kin-

⁴ aus dem Bericht des Bundesrates «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung» vom 27. Juni 2012; Anhang 3, S. 68; Prof. Dr. Stefan Schnurr

des- und Jugendschutzes sowie der Jugendstrafrechtspflege tätigen staatlichen Organen Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung antworten damit auf spezifische, individuelle Unterstützungsbedürfnisse. Sie leisten einen Beitrag zu einer positiven psychosozialen Entwicklung der Heranwachsenden und erhöhen so die Chancen der Heranwachsenden auf Teilnahme und Teilhabe an unserer Gesellschaft sowie auf eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensführung. Damit werden die Voraussetzungen zu einer gelingenden sozialen Integration verbessert.

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung umfassen folgende Grundleistungen:

- individuelle pädagogische und therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche;
- aufsuchende Familienarbeit;
- Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen;
- Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.

Die Leistungen unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen und tragen zur Wiederherstellung und Gewährleistung des Kindeswohls bei. Sie sind den Nutzenden nicht direkt zugänglich, sondern erfordern eine fachliche Indikation und werden individuell geplant und vereinbart.

2.3 Rechtliche Grundlagen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung richten sich an besonders verletzte Menschen, die rechtlich über einen ausgeprägten Schutz- und Förderungsanspruch verfügen. Die aus diesem Anspruch abgeleiteten rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen die Handlungsmöglichkeiten aller Akteure der ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

Auf internationaler Ebene sind die auf das Völkerrecht basierenden Konventionen mit Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen massgeblich. Die Schweiz hat die meisten Übereinkommen zu den Konventionen unterzeichnet und damit die entsprechende Rechtsgrundlage für die schweizerische und kantonale Rechtsprechung geschaffen.

Auf nationaler Ebene bilden die Bundesverfassung und die entsprechenden Verordnungen und Gesetze zu Themen der Jugendhilfe sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch die rechtliche Grundlage.

Auf kantonaler Ebene haben beide Kantone ihre eigenen, rechtlich verbindlichen Gesetze und Verordnungen im Bereich der Jugendhilfe und der ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

Die für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung wesentlichen Rechtsgrundlagen sind im Anhang (Beilage 1) aufgeführt (nicht abschliessend).

2.4 Auftraggeber von ergänzenden Hilfen zur Erziehung und ihre Aufgaben

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung gehören zu den besonders aufwändigen und deshalb kostenintensiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Kosten hauptsächlich von der Allgemeinheit getragen werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Zugang zu diesen Leistungen professionell indiziert, begleitet und gesteuert wird. In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben sich unter Berücksichti-

gung der unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Kompetenzen entsprechende Strukturen etabliert.

Die zentralen Aufgaben der Auftraggeber von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bestehen in

- der Indikationsabklärung und der Prüfung des Unterstützungsbedarfs;
- der professionellen Zusammenführung von Bedarf und Leistung sowie
- der verantwortlichen Begleitung, der periodischen Überprüfung und Evaluation (Ziel- und Wirksamkeitsüberprüfung) der beauftragten Leistungen.

Im **Kanton Basel-Stadt** werden die wesentlichen Aufgaben von kantonalen Stellen durchgeführt. Die Gemeinden haben ihre entsprechenden kommunalen Kompetenzen delegiert und beteiligen sich finanziell an den entstehenden Kosten.

Bei den gesetzlich angeordneten Massnahmen liegt die Entscheidungsbefugnis im zivilrechtlichen Bereich bei der KESB und bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen beim Jugendgericht. Umsetzung, Durchführung und Begleitung der Massnahmen sind im zivilrechtlichen Bereich dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen. Im jugendstrafrechtlichen Bereich übernimmt die Jugendanwaltschaft diese Aufgabe.

Rund zwei Drittel aller stationären und über 95 % aller ambulanten Leistungen im zivilrechtlichen Bereich werden jedoch ohne rechtliche Verfügung erbracht. Sie werden nach Abklärung und Beratung mit einer Übereinkunft zwischen dem dazu berechtigten KJD, den Erziehungsberechtigten und den Kindern / Jugendlichen vereinbart und können nur vom KJD in Auftrag gegeben werden. Der KJD hat im zivilrechtlichen Bereich mit seinen Aufgaben Abklärung, Hilfeplanung (inkl. Indikationserstellung und Leistungsbeauftragung), Umsetzung (Koordination der Hilfen und Begleitung der Beteiligten), Überprüfung und Evaluation der Hilfen eine zentrale Stellung⁵. Bei einer Schulung im Heim erstellt der Schulpsychologische Dienst in der Regel einen Bericht.

Im **Kanton Basel-Landschaft** wird der öffentliche Beitrag an den Kosten einer stationären Unterbringung ausschliesslich durch den Kanton – also ohne Beteiligung der Gemeinden – getragen. Aktuell verläuft die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Leistungsbereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zwischen den stationären (Heime / Pflegefamilien) und ambulanten Leistungen: Der Kanton finanziert die stationären Leistungen, die Gemeinden finanzieren (subsidiär zu den Familien) die ambulanten Leistungen. Die Fremdunterbringung erfolgt in den meisten Fällen (im Jahr 2016 69 %) in Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und einem Sozialdienst. Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Zur Indikation berechnete Stellen sind die Sozialdienste der Gemeinden, die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik und die Sozialberatung der Birmann-Stiftung.

Eine Fremdunterbringung kann als kindesschutzrechtlich angeordnete Massnahme von einer der sechs KESB angeordnet werden.

Im Falle einer kinder- oder jugendpsychiatrischen Indikation ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland dazu ermächtigt. Bei einer jugendstrafrechtlich angeordneten Massnahme sind die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht zuständig.

⁵ Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) sowie die Psycho-Sozialen Dienste der Kantonspolizei Basel-Stadt (PSD) können in einzelnen Situationen ebenfalls Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung beauftragen.

Kommen zusätzlich zur Fremdunterbringung von Schülerinnen und Schülern schulische Massnahmen, wie beispielsweise eine Schulung im Heim in Frage, klären der Schulpsychologische Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie die erforderlichen schulischen Massnahmen mittels standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) ab.

2.5 Interventionsgründe

Vier hauptsächliche Situationen können Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung begründen:

- Ungleichgewicht zwischen Ressourcen und Belastungen / Defiziten in der Familie (Grundversorgung, Sicherheit, emotionale Wärme, Anregung, Führung);
- Misshandlung des Kindes (körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt);
- Ablösungskrise – Verlust der elterlichen Kontrolle (destruktive Entwicklung der / des Jugendlichen führt zu einer Fremd- oder Selbstgefährdung);
- Jugenddelinquenz (jugendstrafrechtliche Massnahme).

Bei der Leistung «ausserfamiliäre Unterbringung»⁶ werden insbesondere folgende Hauptgründe unterschieden:

- Erziehungsprobleme; beinhaltend fehlende oder übermässige Kontrolle über das Kind / den Jugendlichen;
- fehlendes soziales Netz, Desintegration, Isolation; beinhaltend mangelndes soziales Umfeld der Familie, Integrationsprobleme in der Schule, gefährdendes soziales Umfeld des Kindes / Jugendlichen, Integrationsprobleme in Zusammenhang mit Migration;
- Misshandlung, Vernachlässigung von Minderjährigen; beinhaltend körperliche Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung;
- Jugenddelinquenz; beinhaltend Eigentums-, Gewalt-, Betäubungsmitteldelikte und andere Delikte;
- familiäre Konflikte; beinhaltend Konflikte zwischen Eltern / Stiefeltern, Gewalt zwischen Eltern / Erwachsenen, Konflikte im erweiterten Familiensystem;
- Behinderung, Krankheit des Kindes; beinhaltend körperliche Behinderung oder Sinnesbehinderung, chronische Krankheit, psychische Auffälligkeit, Suchtproblem;
- Krankheit, Behinderung, Tod der Eltern; beinhaltend körperliche Krankheit oder Behinderung, psychische Krankheit oder Behinderung, Todesfall.

Es können mehrere Gründe zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung führen.

2.6 Grundsätze der ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind bestrebt, die Rahmenbedingungen in den ergänzenden Hilfen zur Erziehung so zu gestalten, dass sie zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenständigen, sozial verantwortlichen Personen beitragen und zu deren sozialen, kulturellen und politischen Integration.

⁶ Die beiden Kantone werten die Interventionsgründe nur in Bezug auf ausserfamiliäre Unterbringung gemeinsam aus.

Für ein Gelingen von ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind von den Akteuren bei der Indikation von Hilfen folgende Bedingungen zu beachten:

- die Leistungen entsprechen dem individuellen Bedarf;
- Indikation und Wahl der geeigneten Hilfen ist in einem möglichst partizipativen Verfahren mit Fachpersonen sowie mit den beteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien zu gestalten;
- die Intensität der Leistungen richtet sich einerseits nach der Bereitschaft und Fähigkeit der beteiligten Familien, diese Leistungen anzunehmen und Veränderungen einzuleiten, und andererseits nach dem Hilfebedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien;
- vereinbarte Hilfen bedingen eine hohe Kooperations- und Veränderungsbereitschaft. Fehlt diese und besteht eine erhebliche Notlage und / oder ein hohes Gefährdungsrisiko des Kindes / Jugendlichen, sind Massnahmen durch die (KESB) auch gegen den Willen der Betroffenen anzuordnen;
- die Chancen / Perspektiven und Nachteile / Risiken der Hilfen sind sorgfältig abzuwägen;
- Unterstützungsleistungen und Interventionen schaffen einen grösstmöglichen Bezug zum gesellschaftlichen Regelsystem;
- die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Deren Notwendigkeit ist laufend zu überprüfen;

Die beiden Kantone sorgen dafür, dass die Akteure der ergänzenden Hilfen zur Erziehung folgende Kriterien einhalten:

- sie unterstützen die soziale Integration der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien;
- sie anerkennen Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, welche einen Anspruch auf Schutz, Fürsorge, Erziehung und Förderung haben;
- sie berücksichtigen die Meinung der Kinder und Jugendlichen in denjenigen Angelegenheiten, die sie betreffen;
- sie berücksichtigen den individuellen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien;
- die Lern- und Lebensbedingungen ermöglichen eine individuelle Entfaltung der Persönlichkeit und befähigen zur Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Verantwortungsübernahme;
- die Hilfen sind als zielorientierter Prozess zu gestalten, der von Wertschätzung und einem möglichst hohen Mass an Beteiligung geprägt ist.

Die stationären Einrichtungen und Pflegefamilien beachten zusätzliche folgende Anforderungen:

- sie anerkennen, soweit möglich und dem Kindeswohl zuträglich, den Anspruch des Kindes auf regelmässige direkte Beziehungen und persönliche Kontakte zur Herkunftsfamilie;
- sie schaffen und sichern Bedingungen, die es den anvertrauten Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Rechte im Rahmen der ausserfamiliären Betreuung ohne Hindernisse wahrzunehmen.
- alle Leistungen verfügen über einen professionellen Rahmen, wobei eine Mischung von Laienkompetenz und sozialpädagogischer Kompetenz sinnvoll sein kann.

2.7 Ziele für das Leistungsangebot

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Leistungen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe an. Sie sorgen für ein quantitativ ausreichendes, qualitativ gutes und differenziertes Angebot an Hilfen für Familien mit Kindern jeder Altersstufe und für selbständig lebende Jugendliche mit entsprechendem Hilfebedarf.

Quantitativ ausreichend bedeutet:

- das stationäre Angebot in der Region Basel (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und angrenzende Bezirke der Kantone Aargau und Solothurn) entspricht im Umfang dem regionalen Bedarf;
- wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, erfolgen ausserfamiliäre Unterbringungen in den Einrichtungen und Pflegefamilien dieses Planungsraums;
- die Angebote werden gemäss vertraglicher vereinbarter Sollbelegung genutzt;
- in Notfällen finden die zuweisenden Stellen innert nützlicher Frist ausserfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten;
- das ambulante Angebot entspricht dem kantonalen oder kommunalen Bedarf.

Qualitativ gut bedeutet:

- die Leistungserbringer erfüllen die Qualitätsanforderungen der Kantone. Die Qualitätsanforderungen werden mittels eines regelmässigen Controllings evaluiert. Bei stationären Einrichtungen mit Anerkennung des Bundes sind dessen Anforderungen ebenfalls einzuhalten.

Differenziert bedeutet:

- die Angebote unterscheiden sich konzeptionell voneinander und bieten innerhalb der beiden Kantone ein sich am Bedarf orientierendes Spektrum an Hilfemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien an. Die Angebote gestalten sich flexibel und durchlässig.

3. LEISTUNGSANGEBOT DER KANTONE BASEL-STADT UND BASEL-LANDSCHAFT

3.1 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung

3.1.1 Leistungsbeschreibung

Als ambulante Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gelten individuell indizierte pädagogische und therapeutische Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie die aufsuchende Familienbegleitung. Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, individuell indiziert und beauftragt und richten sich an Familien mit Kindern jeder Altersstufe und für Einzelpersonen⁷ in schwierigen Lebenssituationen.

⁷ Im Bereich der Jugendhilfe bedeuten Einzelpersonen selbständig lebende Jugendliche oder junge Erwachsene.

Die aufsuchende Familienbegleitung arbeitet mit dem Ziel, die Fähigkeiten von Familien und Einzelpersonen zu stärken und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Alltag selbständig zu bewältigen (Hilfe zur Selbsthilfe). Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

- Unterstützung in der Gestaltung von alltagspraktischen Aufgaben;
- Erweiterung von Handlungs- und Erziehungskompetenzen;
- Unterstützung bei der Erschliessung ausserfamiliärer Ressourcen.

Bei Bedarf können auch kompensatorische Aufgaben übernommen werden.

Pädagogische oder therapeutische Leistungen finden in der Regel beim Leistungserbringer statt. Sie umfassen im Wesentlichen eine fachliche Beratung, Unterstützung, Förderung oder Therapie.

3.1.2 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung Kanton Basel-Stadt

Seit der Verwaltungsreform 2009 und der damit verbundenen Zusammenführung aller Bereiche für Kinder und Jugendliche in das Erziehungsdepartement haben die ambulanten Leistungen im Kanton Basel-Stadt an Bedeutung gewonnen. Seither wurde das Leistungsangebot bewusst ausgebaut und gefördert.

Ergänzend zu drei Anbietern, die bereits seit vielen Jahren über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen, nahm die Anzahl der Anbieter seit dem Jahr 2009 stets zu. Das starke Wachstum veranlasste den Kanton zum Aufbau von Steuerungsmassnahmen bezüglich Einbindung der Leistungserbringer in ein standardisiertes Anerkennungs- und Finanzierungssystem sowie statistischer Leistungserfassung.

In Bezug auf die Einbindung der Leistungserbringer in ein standardisiertes Anerkennungs- und Finanzierungssystem wurde in einem ersten Schritt im Jahr 2014 für Leistungserbringer mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 40'000 Franken nur noch Unternehmen nach Art. 552 bis Art. 926 OR oder Vereine und Stiftungen berücksichtigt. Im Jahr 2015 wurde die Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen mit einer Rahmenvereinbarung geregelt.

Für die Auswahl der Unternehmen, die ergänzend zu einem einzigen Anbieter mit Leistungsvereinbarung ab dem Jahr 2018 Leistungen der sozialpädagogischen Familienbegleitung für den KJD erbringen dürfen, wurde im Jahr 2017 ein Submissionsverfahren durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit diesen 15, mittels Submissionsverfahren ausgewählten Unternehmen, wird mit einer Rahmenvereinbarung geregelt werden.

Die Leistungspalette der ambulanten ergänzenden Hilfen beinhaltet aktuell eine Vielfalt an Interventionsmöglichkeiten und ermöglicht entsprechend individuell zugeschnittene Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

Das Leistungsangebot im Bereich ambulant-aufsuchend umfasst sozialpädagogische Familienbegleitung, multisystemische Therapie sowie alltagsbezogene Begleitung. Im Bereich ambulant besteht das Leistungsangebot aus Beratungs- und Therapieleistungen, Patenschaften für Kinder mit psychisch belasteten Eltern sowie begleitete Besuchstage.

Gemäss der Entwicklung des Leistungsangebots nahmen die Anzahl der beanspruchten Leistungen sowie die Kosten seit 2009 laufend zu. Im Jahr 2016 beanspruchten insgesamt über 400 Familien eine Leistung der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Mit einem Anteil von ca. 80 % sind die Mehrheit der indizierten ambulanten Leistungen sozialpädagogische Familienbegleitungen.

Die Abläufe zur Indikation der Leistungen sowie die Finanzierung der Leistungen erfolgen in der Regel analog der stationären Leistungen über den KJD.

3.1.3 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung Kanton Basel-Landschaft

Die Finanzierung der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton weist Merkmale auf, die sich in wichtigen Dimensionen als das exakte Gegenteil der Finanzierung der stationären Leistungen präsentieren: Die Finanzierungswege sind ungenügend. Das Angebotsvolumen ist eher gering, das Angebot ist weniger bekannt, das Spektrum an Leistungen dieses Typs ist relativ schmal und wenig ausdifferenziert.

Gesichert ist die Finanzierung der Leistungen, wenn sie als jugendstrafrechtliche Massnahme angeordnet werden. Das Sozialhilfegesetz führt bei den Unterstützungen die Aufwendungen für familienstützende Massnahmen auf. Gemäss Sozialhilfereordnung gelten als familienstützende Massnahmen entgeltliche, ambulante sozialpädagogische Interventionen zugunsten der Familie. Die Regelung in der Sozialhilfegesetzgebung bedeutet, dass die Leistungen von der betroffenen Familie selbst finanziert werden müssen, wenn sie nicht Sozialhilfe bezieht. Die Praxis zeigt, dass die Gemeinden aufgrund der Kostenintensität der Massnahmen zurückhaltend sind bezüglich der Finanzierung der ambulanten Leistungen, sofern sie aufgrund der Freiwilligkeit der Leistungen selber entscheiden können. Kein Entscheidungsspielraum für die Gemeinden besteht, wenn die Leistungen kindesschutzrechtlich angeordnet sind. In Folge der ungenügenden Finanzierung und der ungenügenden kantonalen Regelungen hat sich das Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft nur zögerlich und (in einer Gesamtschau auf den Kanton bezogen) punktuell entwickelt.

Der Regierungsrat beauftragte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Jahr 2008 mit der Einberufung und Leitung einer interdirektionalen Projektgruppe «Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft». Unter anderem wurde von der Projektgruppe die Möglichkeit der Finanzierung von ambulanten Leistungen durch den Kanton überprüft und angeregt. Der Regierungsrat nahm vom Schlussbericht «Zehn Handlungsempfehlungen»⁸ auf Grundlage des Berichts «Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft» Kenntnis und beauftragte im Mai 2013 die Umsetzung aller zehn Handlungsempfehlungen.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erhielt den Auftrag, einen Leistungskatalog mit Umfang der Leistungen, Qualitäts- und Strukturkriterien, Kosten und Anforderungen an die Anbieter für Angebote der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Weiter wurde dem AKJB der Auftrag erteilt, eine Vorlage für eine Änderung der Bestimmungen über die Jugendhilfe auszuarbeiten,

⁸ <http://www.baselland.ch/Konzepte.317453.0.html>

die eine Gleichstellung der Finanzierung definierter Leistungen der ambulanten Jugendhilfe durch anerkannte Anbieter mit derjenigen der Leistungen der stationären Jugendhilfe vorsieht. Die Arbeiten zur möglichen Anpassung des Sozialhilfegesetzes erfolgen auf der Basis des vorliegenden Leistungskatalogs der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

3.2 Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung

3.2.1 Leistungsbeschreibung

Im Gegensatz zu den ambulanten Leistungen blickt die stationäre Kinder- und Jugendhilfe auf eine lange Geschichte zurück und basiert auf einer über die Jahre gewachsene gesamtschweizerische Grundlage. Sie umfasst die Familienpflege sowie die Heimerziehung. Für Leistungserbringer der stationären Kinder- und Jugendhilfe gilt eine gesetzlich verankerte Bewilligungs- und Aufsichtspflicht.

Bei der **Familienpflege** handelt es sich um eine (in der Regel) nicht-professionalisierte Form der öffentlich verantworteten Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, bei der das Pflegekind bei den Pflegeeltern lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat.⁹ Wie in der Heimerziehung wird auch in der Familienpflege zwischen Dauer- und Kurzzeitbetreuung unterschieden. Bei den Leistungserbringern der Familienpflege wird zwischen Pflegefamilien *nicht verwandt*, Pflegefamilien *verwandt* und Familienplatzierungsorganisationen¹⁰ differenziert. Familienplatzierungsorganisationen unterstehen seit 2014 einer gesetzlichen Aufsichtspflicht. Sie bieten ein Netz rekrutierter und vertraglich gebundener Pflegefamilien sowie deren fachliche Begleitung an.

Zur Förderung der Familienpflege haben die beiden Kantone einen gemeinsamen Pflegefamiliendienst beauftragt, der Pflegefamilien rekrutiert, schult, berät und vernetzt. Pflegefamilien können sich beim Pflegefamiliendienst mit der Erfüllung der entsprechenden Auflagen in der Ausbildung und / oder fachlichen Begleitung als Fachpflegefamilien qualifizieren und erhalten dadurch ein höheres Pflegegeld.

Heimerziehung wird im Allgemeinen verstanden als die auf eine befristete Dauer angelegte Übernahme der Verantwortung für die Erziehung und Entwicklungsbegleitung junger Menschen durch spezialisierte Organisationen. Ein Merkmal der Heimerziehung ist, dass sie berufsmässig erbracht wird und das Personal mehrheitlich über eine auf die Aufgaben der Heimerziehung ausgerichtete Ausbildung verfügt.

Heimerziehung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark ausdifferenziert und umfasst heute ein weites Spektrum von Formen einer stationären bzw. teilstationären Unterbringung¹¹ und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Eine Hauptun-

⁹ Aus dem Bericht des Bundesrates «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung» vom 27. Juni 2012; S. 27 / 28.

¹⁰ In der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1997, Abschnitt 4a, sind sie als Dienstleistungsangebote in der Familienpflege definiert.

¹¹ Teilstationär ist ein Begriff aus dem Gesundheitswesen und bezieht sich auf die Dauer und Regelmässigkeit des Versorgungsangebots. Teilstationäre Versorgungseinrichtungen können einen Betreuungsbedarf erfüllen, der für rein ambulante Versorgung zu hoch wäre, aber noch keine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung nötig macht.

terscheidung, die jeweils von den Leistungserbringern konzeptionell gesondert ausgewiesen wird, besteht einerseits in der auf Kontinuität und Stabilität angelegten Dauerbetreuung und andererseits in der auf Schutz und Beruhigung ausgerichteten Kurzzeitbetreuung in Krisensituationen. Schul- und Sonderschulheime bieten zusätzlich zur stationären Betreuung einen internen Schulunterricht und / oder berufliche Ausbildung.

3.2.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendheime

Die **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE** ist ein Konkordat aller Kantone mit dem Zweck, den Aufenthalt von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass nicht jeder Kanton die gesamte Angebotspalette im Bereich der stationären Jugendhilfe zur Verfügung stellen kann und insbesondere spezialisierte Einrichtungen im Jugendbereich für eine ökonomische Bewirtschaftung ein über die Kantongrenze hinausgehendes Einzugsgebiet benötigen. Mit der Vereinbarung verbunden sind Anforderungen an die Leistungsabgeltung, Kostenrechnung und Leistungsqualität.

Die IVSE unterscheidet vier verschiedene Bereiche, unter anderem für stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Der Vollzug der IVSE erfolgt über gesamtschweizerische Organe sowie in Regionalkonferenzen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zusammen mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern in der Regionalkonferenz Nordwestschweiz organisiert, an deren Sitzungen auch der Kanton Zürich und eine Vertretung der Regionalkonferenz Zentralschweiz teilnimmt. Die Regionalkonferenz dient der Zusammenarbeit der Kantone. Sie tauscht Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmt ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördert die Qualität derselben¹².

Mit Ausnahme von fünf Einrichtungen im Kanton Basel-Stadt und vier Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft sind die restlichen Heime der IVSE unterstellt.

Anerkennung von Institutionen durch das Bundesamt für Justiz

Heime, die Kinder über sieben Jahren aufnehmen, können zusätzlich eine Anerkennung des Bundes (BJ) als Einrichtung im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs¹³ beantragen und damit Betriebs- sowie Baubeiträge beziehen. Einrichtungen für Kinder / Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sind davon ausgenommen. Die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen u. a. die Organisationsform, Klientel, Gruppengrösse, Öffnungszeiten, Zugang, Betreuungspersonal und Personalschlüssel, Liegenschaft / Räumlichkeiten, strukturelle Qualität und die Rechtskonformität. Alle vier Jahre werden die Anerkennungsvoraussetzun-

¹² IVSE, Art. 1, Abs. 2

¹³ siehe www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv.html

gen überprüft. Im Jahr 2018 wird die nächste Überprüfung stattfinden. Der Bund hat Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge erlassen. Sie stellen Standards dar, die vor allem Qualität verbessern und Ungleichbehandlung aufgrund föderalistischer Strukturen verhindern sollen. Vorausgesetzt werden beispielsweise ein Mindestbestandteil an erzieherischem Personal mit anerkannter Ausbildung, ein pädagogisches Konzept und eine schriftliche Hausordnung. Zusätzlich verlangt der Bund von den Kantonen eine Planung, die den Bedarf der Einrichtungen nachweist, um ein nicht bedarfsgerechtes Angebot und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Mit Ausnahme der Kleinheime und Sonderschulheime sind alle Einrichtungen des Kantons Basel-Landschaft vom BJ anerkannt. Im Kanton Basel-Stadt verfügen alle Heime mit Ausnahme der nicht IVSE-unterstellten Institutionen, der beiden Heime für Kleinkinder (Kinderhaus Gellert, Kinderhaus Holee), der JWG im Park sowie des Sonderschulheims Zur Hoffnung über eine entsprechende Anerkennung.

3.2.3 Typologie

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterscheiden bei den Heimen zwischen verschiedenen Institutionstypen:

- **Kinder- und Jugendheime** (KJH) sind Institutionen mit ausschliesslich sozialpädagogischem Betreuungsangebot, an 24 Stunden am Tag, mindestens 5 Tage in der Woche, mit mindestens 4 Plätzen.
- **Schul- und Ausbildungsheime** (SAH) bieten zusätzlich zur sozialpädagogischen Betreuung gemäss KJH eine interne Schule und / oder interne Berufsausbildung an.
- **Sonderschulheime** (SON) sind Heime mit heilpädagogischer und sozialpädagogischer Betreuung sowie interner Schule bis Sekundarstufe II für körperlich oder geistig behinderte Kinder / Jugendliche.
- **Betreutes Wohnen** (BW) wird als Progressionsstufe einer Institution oder als eigenständiges Angebot geführt. Die Leistung beinhaltet sowohl die Sicherung der Lebenshaltungskosten als auch eine regelmässige sozialpädagogische Begleitung.

Im Weiteren wird unterschieden zwischen:

- **(Schul-) Internat** (INT) ohne sozialpädagogischen Leistungsausweis.
- **Fachpflegefamilie** (FAC)
- **Familienplatzierungsorganisation** (FPO)
- **Pflegefamilie *nicht verwandt*** (PFL)
- **Pflegefamilie *verwandt*** (PFV) bis und mit dritten Grad.
- **Übrige Institutionen** (DIV) wie rudimentär betreute Wohngruppen; Drogenentzugsstationen, Drogentherapiestationen, medizinische Institutionen; Heime / Wohngruppen, die sowohl Erwachsene als auch Kinder / Jugendliche in dieselbe Gruppe aufnehmen usw.
- **Massnahmenzentren** (MAZ) für junge Erwachsene (jugendstrafrechtliche Massnahmen).

Die Typologie ermöglicht die systematische Unterscheidung der unterschiedlichen Leistungen. Die in den beiden Kantonen verwendete Typologie orientiert sich an den bestehenden Typologien des Bundesamtes für Justiz und der IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz. Sie sind untereinander kompatibel.

Ergänzend werden den einzelnen Typen Merkmale zugeordnet. Merkmale sind Status (IVSE-Anerkennung), Betreuungshorizont, Betreuungstypologie, Zielgruppe Geschlecht, Zielgruppe Aufnahmealter, Zusatzleistungen: Schule, Ausbildung und Standort. Eine Auflistung der weiteren Merkmale findet sich im Anhang dieses Berichts (Beilage 3).

3.2.4 Entwicklung des Angebots der stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Entwicklung des Angebots der stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung¹⁴ gegeben. Die statistischen Details zu den einzelnen Entwicklungen und die Erläuterungen sind den jährlichen Datenberichten zum Leistungsangebot und zur Nutzung der stationären Jugendhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu entnehmen.

Übersicht zur Entwicklung der Anzahl Institutionen

In den Jahren 1995 bis 2013 hat die Anzahl der Institutionen von 24 auf 33 zugenommen. Seit dem Jahr 2013 ist die Anzahl der Institutionen mit total 33, bzw. 34 Institutionen stabil.

Übersicht zur Entwicklung des Platzangebots

Analog zur Zunahme der Anzahl Institutionen in den Jahren 1995 bis 2013 haben in derselben Zeitspanne die Anzahl Plätze zugenommen. Die Zunahme in diesen 18 Jahren beträgt von 589 Plätzen im Jahr 1995 zu 733 Plätzen im Jahr 2013 knapp 25 %.

Seit dem Jahr 2013 ist das Platzangebot schwankend. Der Bestand per Stichtag 31. Dezember 2016 beträgt 748 Plätze. Im Jahr 2014 ist ein Rückgang um 5 Plätze zu verzeichnen. Darauf folgte im Jahr 2015 ein erneuter Anstieg um 33 Plätze und im Jahr 2016 wieder ein Rückgang um 13 Plätze.

Seit dem Jahr 2000 nimmt das Platzangebot im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zur Entwicklung des Kantons Basel-Stadt stärker zu.

Übersicht zur Entwicklung der Pflegefamilien

Die Anzahl an aktiven Pflegefamilien (*verwandt* sowie *nicht verwandt*) werden seit dem Jahr 2010 vollständig erfasst¹⁵.

Für die Anzahl Pflegefamilien *nicht verwandt* ist nach einem Rückgang in den Jahren 2010 bis 2013 von 88 auf 72 Pflegefamilien seit dem Jahr 2013 eine stetige Zunahme zu verzeichnen. Im Jahr 2016 ist der Anstieg von 83 auf 122 Pflegefamilien markant. Dieser Anstieg ist zu einem grossen Teil auf die Zunahme an Platzie-

¹⁴ Sofern nicht anders vermerkt, zählen dazu folgende Institutionstypen: KJH; SAH; SON; BW.

¹⁵ Ausschliesslich die im Rahmen der Jugendhilfe finanzierten verwandtschaftlichen Pflegefamilien.

rungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) im Kanton Basel-Landschaft zurückzuführen.

Bei der Anzahl an Pflegefamilien *verwandt* ist das Gesamttotal der beiden Kantone seit 2010 stabil. Die Entwicklung der Anzahl bei den beiden Kantonen ist jedoch unterschiedlich. Während im Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 2013 eine Abnahme zu verzeichnen ist, stieg die Anzahl im Kanton Basel-Landschaft in derselben Zeitspanne stetig.

Der Anteil an Pflegefamilien *nicht verwandt* ist in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu Pflegefamilien *verwandt* laufend gestiegen. Von dem im Jahr 2016 total 162 aktiven Pflegefamilien beträgt der Anteil an Pflegefamilien *nicht verwandt* 75 %.

Ergänzend zum Platzangebot der Pflegefamilien gehört zum Leistungsangebot des Pflegefamilienwesens der seit dem Jahr 2004 von beiden Kantonen finanziell getragene Pflegefamiliendienst von familia. Der Pflegefamiliendienst berät und unterstützt Pflegefamilien fachlich und vermittelt den zuweisenden Stellen Pflegefamilien.

3.2.5 Übersicht zum Leistungs- und Platzangebot¹⁶

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verfügen über ein differenziertes und gut ausgebautes stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit einem kurz- bis langfristigen stationären Betreuungsbedarf.

Anzahl Leistungserbringer und Plätze

Das stationäre Platzangebot der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft umfasst 326 Plätzen in 14 Institutionen im Kanton Basel-Landschaft und 422 Plätzen im Kanton Basel-Stadt in 21 Institutionen. Zusätzlich stehen Plätze in Pflegefamilien zur Verfügung. In den Pflegefamilien sind per 31. Dezember 2016 im Kanton Basel-Landschaft 82 und im Kanton Basel-Stadt 40 Pflegekinder untergebracht.

Leistungserbringer nach Institutionstypus

Per 31. Dezember 2016 werden 361 Plätze in Kinder- und Jugendheimen (78 % BS / 22 % BL), 196 Plätze in Schul- und Ausbildungsheimen (30 % BS / 70 % BL) sowie 113 Plätze in Sonderschulheimen (28 % BS / 72 % BL) angeboten. Das Angebot «Betreutes Wohnen» bietet 78 Plätze (65 % BS / 35 % BL).

Die Anzahl der Plätze in Kinder- und Jugendheimen, in Schul- und Ausbildungsheimen sowie in den Sonderschulheimen blieb in den vergangenen Jahren mehrheitlich stabil. Beim «Betreuten Wohnen» ist in den Jahren 2013 bis 2016 ein Anstieg von 45 auf 78 Plätze zu verzeichnen.

Leistungserbringer nach Trägerschaft

Die grösseren Einrichtungen werden von Trägerschaften geführt. Dabei kann es sich um privatrechtliche Organe wie Vereine, Stiftungen oder um öffentlich-rechtliche Trägerschaften handeln.

¹⁶ Alle Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2016

Der Kanton Basel-Stadt betreibt drei eigene Schulheime. Die übrigen Einrichtungen werden durch privatrechtliche Trägerschaften, eine durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft und zwei von natürlichen Personen geführt.

Im Kanton Basel-Landschaft haben alle Einrichtungen der stationären Jugendhilfe privatrechtliche Trägerschaften mit Ausnahme der Kleinheime, die von natürlichen Personen geführt werden.

Leistungserbringer ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Ergänzend zu den Heimen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es spezifische stationäre Einrichtungen der Justiz für Kinder- und Jugendliche (Jugendabteilung Waaghof, Massnahmenzentrum Arxhof), der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilungen, Jugendforensische Abteilung) und des Asylwesens (Wohnheim für unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Basel-Stadt). Bei diesen Einrichtungen bestehen Berührungspunkte zu den Heimen. Wechsel von einem Angebotsbereich in den anderen finden immer wieder statt und führen dadurch zu einer Zusammenarbeit sowohl auf Ebene der Institutionen als auch der Verwaltungsbereiche.

Einige Einrichtungen der stationären Jugendhilfe erbringen zusätzliche Leistungen im Rahmen der IV-finanzierten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Weitere Angaben zu den Merkmalen des aktuellen Leistungsangebots sind dem Datenbericht 2016 zu entnehmen.

Eine Auflistung der Heime in den beiden Kantonen findet sich im Anhang dieses Berichts (Beilage 2).

3.2.6 Auslastung der kantonalen Leistungserbringer

Die durchschnittliche jährliche Auslastung der Heimplätze¹⁷ beträgt 103 % und liegt damit erstmals über 100 %. Die durchschnittliche jährliche Auslastung nimmt seit dem Jahr 2012 in beiden Kantonen – mit Ausnahme eines schwachen Einbruchs im Jahr 2015 – stetig zu. Die Auslastung ist jeweils im Kanton Basel-Landschaft etwas höher (Durchschnitt im Jahr 2016: 106 %) als im Kanton Basel-Stadt (Durchschnitt im Jahr 2016: 99 %).

Die Auslastung der Kinder- und Jugendheime steigt seit dem Jahr 2012 in beiden Kantonen kontinuierlich. Die Auslastung ist in den Institutionen des Kantons Basel-Landschaft höher als im Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Landschaft weist die Auslastung seit dem Jahr 2012 eine Auslastung von stets über 100 % auf.

Die prozentuale Auslastung der Schul- und Ausbildungsheime stieg im Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 2014 auf aktuell 99 %. Die Entwicklung der Auslastung im Kanton Basel-Landschaft weist starke Schwankungen zwischen 95 % und 106 % auf.

Die prozentuale Auslastung des basel-städtischen Sonderschulheims zur Hoffnung ist seit dem Jahr 2014 leicht rückläufig. Die Auslastung ist aber mit 101 % noch im-

¹⁷ Institutionstypen: KJH, SAH und SOH. Ohne BW.

mer hoch. Die Auslastung der Sonderschulheime im Kanton Basel-Landschaft steigt seit dem Jahr 2014 und beträgt aktuell 105 %.

3.2.7 Interregionaler Platzaustausch

Anteil an ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen

Die Plätze in den Pflegefamilien und Institutionen der stationären Jugendhilfe der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurden im Jahr 2016 zu 80 % (511 von 645 Zuweisungen) von den beiden Basel genutzt. Knapp ein Zehntel der Platzierungen fielen auf Kinder und Jugendliche aus den Kantonen Aargau und Solothurn und etwas mehr als 10 % auf Kinder und Jugendliche aus anderen Deutschschweizer Kantonen. Bei der letzten Gruppe handelt es sich vorwiegend um Kinder und Jugendliche im Alter von über 13 Jahren. Einige spezialisierte Institutionen (AHBasel, Erlenhof, Beobachtungsstation FoyersBasel, Durchgangsstation FoyersBasel) haben eine überregionale Bedeutung und nehmen überdurchschnittlich viele ausserkantonale Jugendliche auf.

Saldo interregionaler Platzaustausch

Während die beiden Kantone in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils stärker auf Plätze in den übrigen Kantonen zurückgriffen, als dass ausserregionale Zuweisungen in basel-städtische oder basel-landschaftliche Institutionen erfolgten, ist es im Jahr 2016 erstmals umgekehrt. Per 31. Dezember 2016 weisen der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt einen positiven Saldo¹⁸ zum interregionalen Platzaustausch von 15 bzw. 2 aus.

Saldo interregionaler Platzaustausch nach Institutionstypen

	2013	2014	2015	2016
Saldo BL	-17	-5	-4	15
Saldo BS	-26	-12	-1	2
Saldo BL+BS	-43	-17	-5	17

Der Kanton Basel-Stadt weist für den Institutionstyp Kinder- und Jugendheime und die verwandten Pflegefamilien einen positiven Saldo aus. Für die weiteren Institutionstypen weist der Kanton einen negativen Saldo auf.

Der Kanton Basel-Landschaft weist für die Kinder- und Jugendheime, die Sonderschulheime und die Massnahmenzentren einen negativen Saldo auf. Für die übrigen Institutionstypen ist ein positiver Saldo zu verzeichnen.

¹⁸ Ein positiver Saldo bedeutet, dass weniger Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz BL / BS das ausserkantonale Platzangebot nutzen, als ausserregionale Zuweisungen in Institutionen von BL / BS erfolgen.

3.2.8 Einschätzung des aktuellen Angebots auf Grundlage der quantitativen Ziele

Die Angebotssteuerung der stationären Jugendhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft orientiert sich unter anderem an den quantitativen Zielen gemäss Kapitel 2.7. Die Ziele sind mehrheitlich erreicht.

- Das aktuelle stationäre Angebot im Planungsraum entspricht im Umfang dem regionalen Bedarf. Im Jahr 2016 ist der Saldo zum interregionalen Platzaustausch erstmals positiv. Der Trend der Vorjahre hat sich gewendet. Es besteht jedoch nach wie vor ein Ungleichgewicht zwischen eigenem Angebot von Plätzen in Schul- und Ausbildungsheimen und deren Bedarf.
- Die Angebote werden gemäss vertraglich vereinbarter Sollbelegung genutzt. Die Nutzung der Heime im Planungsraum liegt im Durchschnitt aller Institutionen seit Jahren über der vertraglichen Sollbelegung. Die Auslastung ist mit über 100 % sehr hoch.
- Ausserfamiliäre Unterbringungen in den Einrichtungen und Pflegefamilien erfolgen vorwiegend im Planungsraum, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor. Insgesamt wurden von den total 593 Platzierungen 2016 66 Kinder und Jugendliche ausserhalb des Planungsraums platziert. Dies entspricht einem Anteil von 11 %. Lediglich 16 Kinder und Jugendliche mussten aus Gründen mangelnden Angebots im Planungsraum sowie mangelnder Verfügbarkeit der Plätze ausserkantonale platziert werden. Somit standen in 97 % der Platzierungen den zuweisenden Stellen der indizierte und erforderliche Platz für eine Fremdunterbringung im Planungsraum innert nützlicher Frist zur Verfügung. Dies bestätigt, dass den zuweisenden Stellen grundsätzlich ein ausreichendes und differenziertes Angebot an ausserfamiliären Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Die gestiegene und aktuell mit über 100 % sehr hohe durchschnittliche jährliche Auslastung der Heime hat im Vergleich zu den Vorjahren nicht zu einer Verschlechterung der Verfügbarkeit im Planungsraum geführt¹⁹. Die Institutionen reagieren bedarfsorientiert und flexibel auf die Bedürfnisse der zuweisenden Stellen.
- Von den 16 Kindern und Jugendlichen, die aus Gründen mangelnden Angebots im Planungsraum sowie fehlender Verfügbarkeit der vorhandenen Plätze ausserkantonale platziert werden mussten, sind 13 aus der Altersgruppe 13 bis 17,9 Jahre. Der im letzten Entwicklungsbericht erwähnte Versorgungsengpass für Kleinkinder hat sich entschärft.

¹⁹ Die Verfügbarkeit ist seit dem Jahr 2013 bei ca. 97 % stabil.

4. REFLEXION LETZTE PLANUNGSPERIODE UND STAND ZIELERREICHUNG

4.1 Zugang zu den Leistungen

Kanton Basel-Stadt

- Einführung neuer Diagnose-Instrumente
 - Im KJD wurden die Verfahren für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung angepasst: Das Indikationsverfahren für sozialpädagogische Familienbegleitung und andere Formen der aufsuchenden Begleitung, die multisystemische Therapie sowie die Heim- und Pflegefamilienplatzierungen erfolgen jetzt in einem einheitlichen Verfahren. Die Charakteristika des Verfahrens sind: Indikationsstellung und Wahl der Hilfsart im Vier-Augen-Prinzip und Orientierung am Diagnosemodell «Stern».

Kanton Basel-Landschaft

- Projekt: Umsetzung von Standards der Indikationsstellung von Fremdunterbringungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und die Instrumente zur Leistungsüberprüfung
 - Anfangs Juli 2015 wurden neue Instrumente zur Indikationsstellung von Fremdunterbringungen vorgestellt. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erarbeitete in Kooperation mit dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote sowie weiteren Partnerinnen und Partnern der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton vier Dokumente: Standards der Indikationsstellung von Fremdunterbringungen, Handreichung zu den Standards der Indikationsstellung von Fremdunterbringungen, Indikation für die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Wohnheim und Indikation für die Verlängerung der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Wohnheim. Die Partnerinnen und Partner der Jugendhilfe im Kanton wurden in einem Informationsschreiben über die Hintergründe sowie die Anwendung der neuen Instrumente informiert.
- Projekt: Bericht über Zugänge zu Leistungen
 - Die Fachhochschule Nordwestschweiz hat im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft eine Evaluation der Situation freiwillig vereinbarter Leistungen in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe (Ergänzende Hilfen zur Erziehung) erstellt. Gemessen an einer niedrigschwelligen, bedarfs- und wirkungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe werden drei Handlungsempfehlungen formuliert:
 - Angesichts des geringen Fallaufkommens freiwillig vereinbarter Leistungen in den untersuchten Sozialdiensten soll die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert, die Entwicklung einheitlicher Standards der Fallbearbeitung vorangetrieben und die Zusammenarbeit mit der KESB und anderen vermittelnden Stellen dahingehend verbessert werden, dass das Potential freiwillig vereinbarter Leistungen besser ausgeschöpft werden kann.

- Angesichts der geringen Nutzung von ambulanten Angeboten im Kontext freiwillig vereinbarter Leistungen im Kanton Basel-Landschaft soll das Hilfesystem so aufgestellt werden, dass es die Nutzung frühzeitiger, niedrigschwelliger und weniger eingriffsintensiver Hilfen unterstützt.
- Das System der Finanzierung von freiwillig vereinbarten Leistungen ist so zu gestalten, dass die fachlich begründete Entscheidung für eine Leistung nicht aus Kostengründen zugunsten einer weniger aussichtsreichen Hilfeentscheidung unterlaufen wird. Ebenso wie der stationäre Leistungsbereich bedarf auch der Bereich freiwillig vereinbarter ambulanter Leistungen einer gesetzlichen Regelung.

4.2 Ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung

Kanton Basel-Stadt

- Einbindung der Leistungserbringer der sozialpädagogischen Familienbegleitung in ein standardisiertes Anerkennungs- und Finanzierungssystem
 - Juli 2015 bis Dezember 2017: Rahmenvereinbarung mit allen Leistungserbringern der sozialpädagogischen Familienbegleitung, die über ein jährliches Auftragsvolumen von über 40'000 Franken und nicht über eine Leistungsvereinbarung verfügen.
 - April bis August 2017: Submissionsverfahren für die Auswahl von Leistungserbringern der sozialpädagogischen Familienbegleitung und Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit der Jahre 2018 bis 2019.
- Erweiterung der Leistungspalette
 - Projekt Multisystemische Therapie bis 31. Dezember 2018 verlängert (Leistungserbringer: Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel).
 - Projekt Notfalldienst ab 1. September 2017 bis 31. August 2019 (Leistungserbringer: Rotes Kreuz Basel).
 - Die Leistungsvereinbarungen mit den ambulanten Leistungserbringern für die Leistungsperiode 2019 bis 2022 sind in Vorbereitung.

Kanton Basel-Landschaft

- Fertigstellung Leistungskatalog ambulante und teilstationäre erzieherische Hilfen
 - Die Fachhochschule Nordwestschweiz hat im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft einen Leistungskatalog für den Bereich ambulante und teilstationäre erzieherische Hilfen erstellt. Dieser beschreibt mögliche Leistungen sowie Qualitätskriterien. Der Leistungskatalog dient insbesondere als Grundlage für die geplante gesetzliche Verankerung dieser Leistungen.
- Vorlage zur Anpassung des Sozialhilfegesetzes
 - Laufend.
- Vorbereitende Planung betreffend Umsetzung gleichgestellte Finanzierung

- Der Regierungsrat hat in Abstimmung mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) die Zielrichtung der Landratsvorlage im April 2018 festgelegt.

4.3 Stationäre ergänzende Hilfen zur Erziehung

- Flexibilisierung und Individualisierung
- Förderung von Betreuungsleistungen in einem familiär orientierten Rahmen
- Bedarfsüberprüfung von Entlastungsleistungen für Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung

Kanton Basel-Stadt

- 2016 Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen aller stationären Anbieter: Bedarfsorientierte Anpassungen des Leistungsangebots, Verhandlungen und Erneuerung der Verträge für die Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2017 bis 2020.
- Anpassungen in der Familienpflege:
 - Neue Kategorie pädagogische Pflegefamilie mit Heimbewilligung. Präzisierung der konzeptionellen und betrieblichen Anforderungen. Begriff Kleinheim wird nicht mehr verwendet.
 - Neues Angebot pädagogische Pflegefamilie Winter mit Heimbewilligung mit fünf Plätzen ab August 2017.
 - Schlupfhuus ab August 2016 Betrieb eingestellt.
 - Neuer Pflegekinderdienst (Familienplatzierungsorganisation) bei familiae.
- Bedarfsüberprüfung von Entlastungsleistungen für Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung weiterhin pendent.

Kanton Basel-Landschaft

- Anpassungen der Heimangebote mit dem Ziel von individualisierten, flexibilisierten und tragfähigen Angeboten für Kinder und Jugendliche:
 - Überführung der Angebote des Schulheims Wolfbrunnen in die Heime auf Berg AG
 - Überführung der Wohnangebote casaviva in die Kettiger -Stiftung
 - Leistungserweiterung Betreutes Wohnen Schulheim Röserental
 - Schaffung eines teilstationären Angebots im Sonderschulheim Sonnenhof
 - Öffnen der Angebote des Erlenhofs für weibliche Jugendliche
 - Schaffung von drei Wohngruppen für Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
 - Plangemässe Konzipierung und Umsetzung des Neubaus des Kinder- und Jugendheims Laufen mit einer Erweiterung um 6 Plätze in einer intensiv betreuten Psychotherapiegruppe mit Tagesstruktur und um 1 Notbett (Eröffnung März 2018)

- IVSE Bereich A Unterstellung eines Teilbereichs des Mutter und Kind Hauses Belvedere
- Begleitung der Thematisierung und Prüfung von Kooperationen der Trägerschaften, Aufklärung aller Trägerschaften mit einem „Fact Sheet“ und im Rahmen einer Veranstaltung
- Flächendeckende Einführung der standardisierten Möglichkeit zur Beantragung von Einzeltarifen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Basel-Landschaft in Einrichtungen des Kantons Basel-Landschaft (mit dem Ziel, die Individualisierung und Tragfähigkeit zu erhöhen beziehungsweise nach Möglichkeit ein Angebot für Kinder oder Jugendliche zu schaffen, die keine Aufnahme finden)
- Thematik Individualisierung und Flexibilisierung als Schwerpunkt des Leistungscontrollings 2016 mit allen Heimen
- 2017 Verhandlung der Leistungsvereinbarungen aller stationären Anbieter: Bedarfsorientierte Anpassungen des Leistungsangebots, explizite Beauftragung der Kooperation und der Entwicklung, Erneuerung der Verträge für die Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2018 bis 2020
- Anpassungen in der Familienpflege:
 - Erweiterung des Leistungsauftrags des Pflegefamiliendienstes von familia um die Rekrutierung und Betreuung von Pflegefamilien für UMA
 - Auswertung und Diskussion des Anteils von Unterbringungen in Pflegefamilien (gemessen an der Gesamtzahl der stationären Unterbringungen), Eruiierung des Handlungsbedarfs

Eine Bedarfsüberprüfung von Entlastungsleistungen für Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung erfolgte im Rahmen der Controllings mit den Anbietern. Die Wohngruppe Münchenstein konnte erneuert und um 1 Platz erweitert werden.

4.4 Schulung, Ausbildung und Tagesstruktur

- Anpassung der Strukturen und Leistungen der Schul- und Sonderschulheime an HarmoS
- Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats sowie des gemeinsamen sonderpädagogischen Konzepts
- Flexibilisierung und Individualisierung von Leistungen: Prüfung und Entwicklung der Angebote der Schul- und Ausbildungsheime auf modulare Nutzung

Kanton Basel-Stadt

- Bedarfsorientierte Anpassungen des Leistungsangebots Sonderschulheim zur Hoffnung: Ausbau der Plätze für externe Tagesschüler als Ersatz der wegfallenden Plätze durch die Schliessung der Sonderschule des Vereins Jugend und Familie (JuFa).

Kanton Basel-Landschaft

- Modulare Nutzung: Abschluss von Leistungsvereinbarungen durch das Amt für Volksschulen mit drei Schulheimen, wodurch in diesen Einrichtungen neu Tagesschulplätze zur Verfügung stehen.
- Umsetzung der 6-Jährigen Primarschule und 3-Jährigen Sekundarschule an den Schulheimen; Start der Prüfung eines Zusammenschlusses mit dem Ziel eines durchgängigen Volksschulangebotes in einer Einrichtung
- Thematik Individualisierung und Flexibilisierung als Schwerpunkt des Leistungscontrollings 2016 mit allen Schul- und Sonderschulheimen

5. VERÄNDERUNGEN, BEEINFLUSSUNGSFAKTOREN, PERSPEKTIVEN: EINIGE AUSGEWÄHLTE FAKTOREN

5.1 Demografische Entwicklung

Kanton Basel-Stadt

Gemäss dem Referenzszenario AR-00-2015 des Bundesamtes für Statistik ²⁰ wächst die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt zwischen 2015 und 2030 um 6.50% von 192'000 auf 204'394 Personen. **Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–19 Jahre) erhöht sich im Referenzszenario von 32'000 auf 33'087 (+5.3 %).**

Ständige Wohnbevölkerung nach den Grundszenarien Kanton Basel-Stadt

am Jahresende, in Tausend	2015	2020	2025	2030
Referenzszenario	192,0	196,0	200,5	205,4
Hohes Szenario	192,5	200,7	209,8	219,3
Tiefes Szenario	191,5	191,3	191,5	192,1

Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft wächst die ständige Wohnbevölkerung zwischen 2015 und 2030 um 7 % von 283'000 auf 302'771 Personen. **Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–19 Jahre) erhöht sich im Referenzszenario von 54'000 auf 54'329 (+ 0.61%).**

Ständige Wohnbevölkerung nach den Grundszenarien Kanton Basel-Landschaft

am Jahresende, in Tausend	2015	2020	2025	2030
Referenzszenario	283,1	290,3	297,4	304,1
Hohes Szenario	283,4	293,6	304,6	315,9
Tiefes Szenario	282,8	287,3	290,6	292,9

²⁰ Bundesamt für Statistik „Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015 bis 2045“

Folgende quantitative Veränderungen der Zielgruppe der unter 20-Jährigen sind gemäss Referenzszenario AR-00-2015 des Bundesamtes für Statistik für die beiden Kantone zu erwarten:

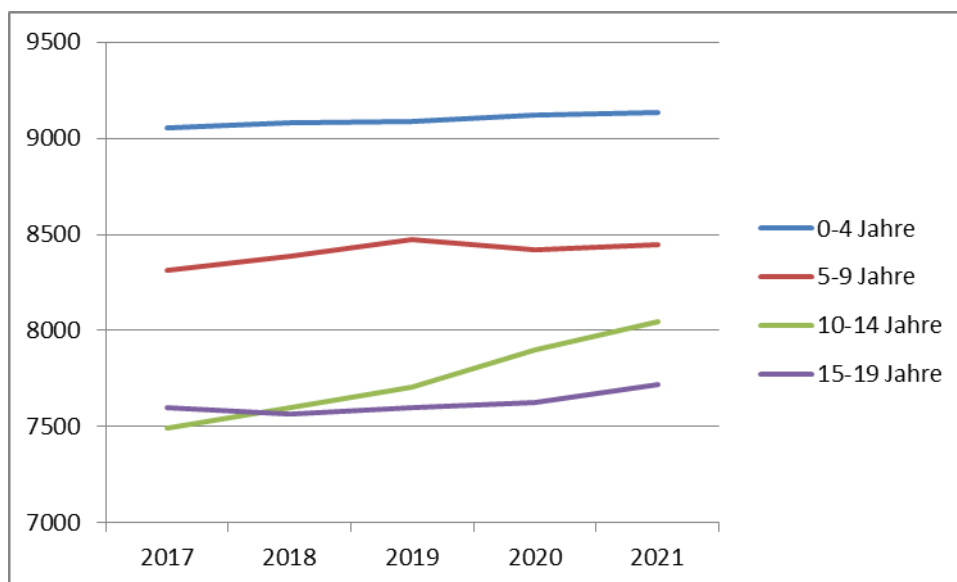
Anzahl der unter 20-Jährigen im Kanton Basel-Stadt

Referenzszenario	2017	2018	2019	2020	2021
	32'458	32'634	32'861	33'061	33'345

Anzahl der unter 20-Jährigen im Kanton Basel-Landschaft

Referenzszenario	2017	2018	2019	2020	2021
	54'172	54'270	54'375	54'556	54'841

Gemäss den kantonalen Bevölkerungsszenarien 2015-2045 ist folgende Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen im Kanton Basel-Stadt bis in das Jahr 2021 zu erwarten:

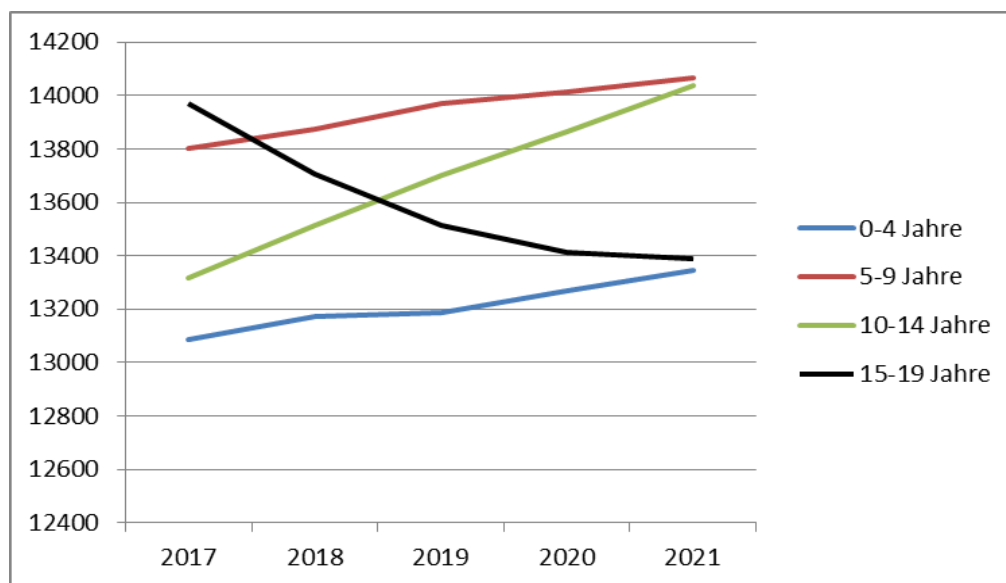


Folgender prozentualer Anstieg der Altersgruppen ist im Kanton Basel-Stadt zu erwarten²¹:

Altersgruppen	2017 Anzahl Kinder und Jugendliche	2018 prozentuale Veränderung	2019 prozentuale Veränderung	2020 prozentuale Veränderung	2021 prozentuale Veränderung
0-4 Jahre	9'056	0.27 %	0.32 %	0.71 %	0.88 %
5-9 Jahre	8'312	0.89 %	1.90 %	1.29 %	1.61 %
10-14 Jahre	7'490	1.46 %	2.90 %	5.46 %	7.41 %
15-19 Jahre	7'600	-0.41 %	-0.01 %	0.30 %	1.55 %

²¹ Veränderung gegenüber dem Ausgangswert 2017

Für Basel-Landschaft ist gemäss den kantonalen Bevölkerungsszenarien 2015-2045 bis zum Jahr 2021 folgende Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen prognostiziert:



Der prozentuale Anstieg der Altersgruppen zeigt sich im Kanton Basel-Landschaft wie folgt:

Altersgruppen	2017 Anzahl Kinder und Jugendliche	2018 prozentuale Veränderung	2019 prozentuale Veränderung	2020 prozentuale Veränderung	2021 prozentuale Veränderung
0-4 Jahre	13'086	0.66 %	0.78 %	1.38 %	1.97 %
5-9 Jahre	13'800	0.55 %	1.23 %	1.54 %	1.93 %
10-14 Jahre	13'317	1.49 %	2.90 %	4.10 %	5.42 %
15-19 Jahre	13'969	-1.88 %	-3.26 %	-3.98 %	-4.14 %

Bewertung der demografischen Entwicklung hinsichtlich Beeinflussung des Bedarfs an ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Kinder und Jugendliche beider Kantone, die in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind beziehungsweise die ambulant begleitet werden, machen einen geringen Anteil der Bevölkerung aus.²² Der Einfluss der Bevölkerungsentwicklung ist daher in diesem Bereich grundsätzlich weniger bedeutend, als es qualitative Veränderungen der Zielgruppen und Änderungen der Rahmenbedingungen sind. Dennoch ist die insgesamt steigende Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den beiden Kantonen für

²² Eine Zahlenangabe kann für beide Kantone für die stationären Unterbringungen gemacht werden. Die Unterbringungsquote sagt aus, wie viele Kinder und Jugendliche - gemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung - in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (mit oder ohne interne Schule) platziert sind. Es handelt sich um eine Stichdatenerhebung per Ende Jahr. Die Entwicklung der Unterbringungsquote (Angabe in Promille, gemessen an der Gesamtbevölkerung) präsentiert sich wie folgt:

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
BS	12.47	13.83	14.61	15.17	14.70	15.92	14.85	15.11	16.08	16.71	15.81	17.04
BL	8.65	8.69	8.61	7.99	8.22	7.99	7.83	7.62	7.32	7.25	7.15	6.74

die Planung der Angebote dahingehend zu beachten, dass aufgrund dieser Entwicklung ein leicht zunehmender Bedarf an Hilfen zur Erziehung zu erwarten ist.

Bezeichnend ist für beide Kantone der voraussichtliche verhältnismässig grosse Anstieg in der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen. Bei den 15- bis 19-Jährigen zeichnet sich speziell im Kanton Basel-Landschaft ein markanter Rückgang dieser Altersgruppe ab. In Basel-Stadt ist nach einem Rückgang 2018 bis 2019 ab 2020 mit einem Anstieg der 15- bis 19-Jährigen zu rechnen. Ein gradualer Anstieg der Altersgruppen 0 bis 4 und 5 bis 9 Jährigen ist in beiden Kantonen prognostiziert.

Das Bundesamt für Statistik prognostiziert für den Kindergarten und die Primarschule bis 2025 einen Anstieg der Schülerzahlen. Weiter werden auch die Schülerzahlen auf der Sekundarstufe I in den Jahren 2017 bis 2025 wieder ansteigen, und zwar stark in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis zu den anderen Kantonen der Schweiz.

5.2 Veränderungen bei den Zielgruppen

Um die Veränderungen bei den Zielgruppen und den Entwicklungsbedarf an ergänzender Hilfe im Kinder- und Jugendbereich einzuschätzen, wurde mit Stakeholdern aus der Praxis (Leistungserbringende, Zuweisende) je ein Workshop mit jeweils rund 30 Teilnehmenden für die Kantone Basel-Stadt und für Basel-Landschaft durchgeführt.

Ergänzend dazu wurde eine schriftliche Befragung von Fachpersonen auf nationaler Ebene (Bundesamt für Justiz), aus der Forschung (FHNW, Soziale Arbeit, Institut Kinder- und Jugendhilfe), aus der Jugendanwaltschaft und dem Amt für Volksschulen Basel-Landschaft sowie dem Bereich Volksschulen des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt durchgeführt.

Gegenstand der Workshops und der schriftlichen Befragungen waren folgende Fragen:

1. Welche Veränderungen werden bei der heutigen Klientel / Zielgruppe der ergänzenden Hilfen zur Erziehung wahrgenommen bzw. welche neuen Klientel / Zielgruppen werden für die kommenden fünf Jahre prognostiziert?
2. Welcher Unterstützungsbedarf ergibt sich aus den Veränderungen bei der Klientel / Zielgruppe, der im heutigen System der ergänzenden Hilfen im Kanton Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft nicht abgedeckt werden kann?
3. Welche Optimierungsvorschläge gibt es für das heutige System der ergänzenden Hilfen und was sind die Voraussetzungen, um diese umsetzen zu können?

Die Ergebnisse aus den Diskussionen im Workshop und der schriftlichen Befragung wurden in einem Ergebnisbericht zuhanden der Kommission zusammengefasst. Eine ausführliche Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der beiden Workshops sind im Anhang 4.

Für die Kommission stehen folgende zwei Veränderungen bei den Zielgruppen im Zentrum der Entwicklungsperspektiven:

a) Kinder und Jugendliche mit Mehrfachproblematik

Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen Belastungen und daraus resultierender Mehrfachproblematik können insbesondere das bestehende System der stationä-

ren Einrichtungen an seine Grenzen bringen. Es gibt Kinder und Jugendliche ohne Vertrauen und Bindungsfähigkeit, bei denen der erzieherische Zugang zu diesen und die Arbeit mit ihnen erschwert sind und Intervention immer wieder scheitern. Wiederkehrende Wechsel und Beziehungsabbrüche sind in diesen Fällen die Folge. Ihre Situation ist so komplex, dass sie im heutigen System der Angebote immer wieder nicht tragbar sind und es wiederholt zu Abbrüchen kommt.

Für Kinder und Jugendliche aus belasteten Familiensituationen mit komplexen Unterstützungserfordernissen ist es wichtig, dass mit allen Beteiligten im System tragfähige Lösungen gefunden werden.

b) Überforderte Eltern / Herausfordernde Familiensysteme

Massnahmen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden überwiegend mit Überforderungssituationen von Sorgeberechtigten begründet, die häufig als Erziehungsprobleme oder Ablösungskonflikte auftreten und meist in weitere familiäre Problemlagen eingebettet sind. Eltern können zum Beispiel überfordert sein, weil ihr Kind bereits im Vorschulalter stark verhaltensauffällig ist, weil sie selbst an einer psychischen Erkrankung leiden oder weitere Problemlagen (z.B. Paarkonflikte, Trennung, finanzielle Probleme, fehlende Netzwerke usw.) bestehen. Folgen einer dauerhaften Überforderung der Eltern sind zum Beispiel, dass sich die Rollen zwischen Eltern und Kind vermischen oder dass es zu häuslicher Gewalt kommt. Neben Hilfeleistungen für Kinder und Jugendlichen ist der Fokus auf das Familiensystem wichtig. Bei Eltern mit dauerhaften eingeschränkten Erziehungskompetenzen ist neben der Unterstützung zur Kompetenzerweiterung auch die Unterstützung zur Kompetenzerhaltung der Eltern erforderlich.

Für Kinder und Jugendliche aus belasteten Familiensituationen mit komplexen Unterstützungserfordernissen ist es wichtig, dass mit allen Beteiligten im System Lösungen für das ganze Familiensystem abgestimmt werden.

5.3 Weitere Beeinflussungsfaktoren

Umsetzung des HarmoS-Konkordats und des Sonderpädagogik-Konkordats

Mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wurden ab Schuljahr 2015 / 2016 Neuerungen eingeführt, welche die bestehenden Schulsysteme beider Kantone änderten. Die Träger der Schul- und Sonderschulheime hatten ihre Strukturen und Leistungen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Folgen aufgrund der laufenden Umsetzung des HarmoS-Konkordats und des Sonderpädagogik-Konkordats sind weiterhin zu erwarten. Es ist zu beobachten, welche Auswirkungen die Umsetzungen der Konkordate in den beiden Kantonen für den Planungsbereich und insbesondere die Angebote mit interner Schule (Sonderschulheime und Schulheime) hat, und es ist zu prüfen, ob weitere Anpassungen dadurch erforderlich werden.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Nach einer starken Zunahme der Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Jahr 2015 waren die Kantone kurzfristig gefordert, stationäre Plätze für diese Zielgruppe zur Verfügung zu stellen. Aktuell ist die Anzahl an den beiden Kantonen zugewie-

senen UMAs stark rückläufig. In Anbetracht der Situation, dass die Bewegung der Flüchtlingsströme sehr schwankend ist und sich entsprechend die Anzahl an UMAs kurzfristig ändern kann, werden die beiden Kantone auch weiterhin gefordert sein, das Angebot für stationäre Plätze für UMAs stetig dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Entwicklung ambulante ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Die Entwicklung der ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist ein weiterer Einflussfaktor. Es ist zu beobachten, wie sich die Nutzungszahlen weiter entwickeln, welche Wirkungen die Nutzung des ambulanten Leistungsangebots entfalten und ob sich daraus ein neuer Bedarf an die Weiterentwicklung für das gesamte Leistungsangebot ergibt.

5.4 Kantonspezifische Veränderungen und Entwicklungen

Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt gelten seit dem 01. Januar 2017 eine neue Kinder- und Jugendheimverordnung (KJHVO) und eine neue Pflegefamilienverordnung (PFVO). Gemäss der neuen KJHVO ist zusätzlich zum Bewilligungsverfahren auch ein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Mit dem neuen Anerkennungsverfahren verfügt der Kanton über ein zusätzliches Steuerungsinstrument im Bereich der Kinder- und Jugendheime.

Bei der Pflegefamilienverordnung besteht als wesentliche Erneuerung eine Melde- und Bewilligungspflicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege sowie deren beitragsrechtliche Anerkennung. Die Erneuerungen werden per 31. Dezember 2018 umgesetzt sein.

Über weitere Entwicklungen im Feld der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Stadt informiert der Bericht «Standortbestimmung 2016» der Abteilung Jugend- und Familienförderung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt.²³

Kanton Basel-Landschaft

Die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe wurde per 1. Januar 2017 dahingehend angepasst, dass zur Indikationsstellung auch geeignete Personen im Auftrag von Gemeinden oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ermächtigt sind. Die Änderung erfolgte mit dem Ziel, dass auch in Gemeinden, die keinen Sozialdienst führen, zwingend Fachpersonen für die Abklärung, Indikationsstellung und Fallführung eingesetzt werden. Zudem wurden die Kinderschutzbehörden zur Indikationsstellung ermächtigt. Dies ermöglicht, dass nach einer Gefährdungsmeldung und der entsprechenden Abklärung auch freiwillige Unterbringungen ohne Übergabe an einen anderen Dienst möglich sind.

Im 2018 geplant ist eine Ergänzung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe dahingehend, dass die Fallführung als Aufgabe geregelt wird. Die Regelung in der Verordnung ermöglicht es, eine fachlich ausreichende Fallführung besser einfordern und in Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern entwickeln zu können.

²³ Verfügbar unter <http://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/aufgaben-organisation/jugend-und-familienfoerderung/planung/berichte.html>

Der Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Landrats aus dem Jahr 2009, Kooperationen und Fusionen der Leistungserbringer stationären Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen und umzusetzen, muss weitergeführt werden.

Die Begleitung der Schulen der Sonderschulheime und der Schulheime durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird geprüft und zwischen dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote sowie dem Amt für Volksschulen neu festgelegt. Bislang erfolgte keine Abbildung der Aufgaben des Amtes für Volksschulen in der Verordnung für die Sonderschulung und in den Dienstordnungen der beiden Ämter, was nachgeholt werden soll.

In der Landratsvorlage „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung“ werden Anpassungen des Bildungsgesetzes vorgeschlagen, welche insbesondere die Ressourcierung der Angebote regeln. Aktuell ist geplant, dass für die Sonderschulung ein begrenzter Ressourcenpool (Plätze und Kosten) festgelegt wird. Die stationäre Sonderschulung ist von der Regelung ausgenommen. Da ausreichend Spielraum vorgesehen ist, ist zu erwarten, dass die Neuregelung keine Auswirkungen auf die stationären Beschulungen haben wird.

6. Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021

Um auf die sich abzeichnenden Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können, sehen der Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die nächsten vier Jahre sowohl gemeinsame als auch unterschiedliche Entwicklungsschwerpunkte.

Auf Basis der statistischen Daten zum Leistungsangebot und zur Nutzung sowie den Ergebnissen aus zwei in Basel-Stadt und Basel-Landschaft durchgeführten Workshops mit breiter Beteiligung der Institutionen, Trägerschaften, indizierenden und anordnenden Stellen sowie beteiligten Fachstellen werden in diesem Kapitel die aus Sicht der Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung zentralen Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021 benannt.

Im Folgenden werden zunächst die Entwicklungsschwerpunkte für Basel-Stadt aufgeführt, danach jene für den Kanton Basel-Landschaft. Die Umsetzung der einzelnen Entwicklungsschwerpunkte ist Planungsaufgabe der jeweiligen Kantone.

6.1 Entwicklungsschwerpunkte für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Stadt

6.1.1 Leistungsangebot an quantitative und qualitative Entwicklungen anpassen

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein ausgebautes und differenziertes Angebot an ambulanten, ambulant-aufsuchenden und stationären Leistungen. Die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung weisen auf leicht steigende Zahlen in der relevanten Bevölkerungsgruppe hin. Daher ist das bestehende Leistungsangebot zur Deckung des Bedarfs notwendig und wichtig. Es ist insgesamt kein Platzausbau im stationären Bereich geplant. Es sollen aber gezielte Erweiterungen und Kombination der Leistungspalette ermöglicht werden und neue Formen der Zusammenarbeit,

auch zwischen ambulanten, ambulant-aufsuchenden und stationären Leistungserbringenden, gesucht werden.

6.1.2 Tragfähigkeit der ergänzenden Hilfen zur Erziehung erhöhen

6.1.2.1 Vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten etablieren

Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit zwischen allen Stakeholders ist zentral. Die Voraussetzung dazu sind: ein gemeinsames Verständnis der relevanten Begrifflichkeiten, klare und verbindliche Aufgaben, Zuständigkeiten, Strukturen und Gefässe.

Im Zentrum stehen die individuellen Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und ihrem Familiensystem. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit einer Mehrfachproblematik und in belasteten familiären Situationen ist die Koordination der Hilfeleistungen eine Herausforderung. Da ist es besonders wichtig, dass ein gemeinsamer Blick auf den gesamten Fallverlauf entwickelt wird. Dazu gehört auch, dass gemeinsame Wirkungserwartungen bestehen, ein gemeinsames Verständnis der Abklärung und der Fallführung und ein gemeinsames Verständnis der Rollen und Aufgaben der involvierten Organisationen und Fachpersonen bestehen.

Es sollen Hürden zwischen den verschiedenen Hilfeleistungen reduziert werden. Um die Tragfähigkeit von Settings zu verbessern und ungeplante Austritte zu verhindern, braucht es das Verständnis der gemeinsamen Verantwortung und die Möglichkeit von kreativen, kooperativen gemeinsamen Lösungen. Alle Stakeholder tragen zusammen die Verantwortung, dass Übergänge und Anschlusslösungen gelingen.

6.1.2.2 Innovative, kooperative und kombinierte Leistungen ermöglichen

Bei Fällen mit einer hohen Komplexität und Mehrfachproblematik ist es wichtig, dass im Einzelfall Hilfeleistungen kombiniert und auf die einzelnen Problematiken zugeschnitten werden können. Die Bedeutung der Hilfeplanung und die Aufgabe der Fallführung sind in diesen Fällen besonders wichtig. Auf der Seite der Angebote sind kreative, kombinierte Lösungen gefragt, bei denen verschiedene Leistungserbringer eng zusammenarbeiten. Auch neue, innovative Lösungsansätze, Zusammenarbeitsformen und Kombinationen von Leistungen sind gefragt. Leitend muss immer der Fokus sein, wie können alle fachlich Beteiligten zusammen in diesen komplexen Fällen mit Mehrfachproblematik tragfähige Lösungen schaffen und Abbrüche verhindern. Für solche individuell angepassten Hilfeleistungen sind eine sorgfältige Abklärung, genügend Personal und entsprechende Finanzmittel Voraussetzungen.

6.1.2.3 Hohe Beziehungskontinuität ermöglichen

Wenn Hilfeleistungen individualisiert, flexibilisiert und kombiniert werden, braucht es dennoch eine kontinuierliche Beziehungsarbeit, um Abbrüche zu

reduzieren. Besonders bei Übergängen muss geprüft werden, wie eine Kontinuität der Bezugspersonenarbeit möglich werden kann. Bei Institutionswechseln braucht es mehr Austausch und Informationen zwischen vor- und nachgelagerter Institution sowie den zuweisenden Stellen. Zudem wären längere Übergangszeiten zwischen den Angeboten (Begleitung durch konstante Bezugsperson bei vorheriger Institution und persönlicher Kontakt) wünschenswert, damit das Vertrauen zu neuen Bezugspersonen aufgebaut werden und die Tragfähigkeit dadurch erhöht werden kann.

6.1.3 Lösungen für das ganze Familiensystem mit allen Beteiligten abstimmen

Da oftmals fehlende Erziehungskompetenzen oder eine Überforderung der Eltern Grund für ergänzende Hilfen zur Erziehung sind, müssen die Eltern bzw. muss die ganze Familie in die Hilfeleistungen einbezogen werden. Der Einbezug und die Beteiligung der jungen Menschen und Familien bei den Abklärungen sind Voraussetzung für die Akzeptanz und Wirksamkeit von Massnahmen.

Bei Familien mit dysfunktionalen familiären Beziehungen (z.B. Rollentausch zwischen Eltern und Kind) ist zu prüfen, inwiefern neben einer vorübergehenden veränderungsorientierten Unterstützung (z.B. Kompetenzerweiterung Elternteile in Bezug auf Erziehungsverhalten oder Alltagsgestaltung) auch eine dauerhafte, alltagspraktische Unterstützung zur Kompetenzerhaltung der Eltern als ambulantaufsuchende Leistung umgesetzt werden könnte.

Bei fremdplatzierten Kindern ist die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie eine wichtige Ergänzung. Während des stationären Aufenthaltes des Kindes oder des Jugendlichen sollen auch die Elternkompetenzen gefördert werden. Mit dem Fokus auf das ganze Familiensystem sollen gemeinsame Sichtweisen der Hilfeanbietenden entwickelt werden und die Hilfen zwischen Zuweisenden und Leistungserbringern abgestimmt werden, insbesondere bei der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Familie.

6.2 Entwicklungsschwerpunkte für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft

6.2.1 Leistungsangebot an quantitative und qualitative Entwicklungen anpassen

Basel-Landschaft verfügt über ein ausgebautes und differenziertes Angebot an stationären Leistungen. Für spezielle Angebote wie z.B. Durchgangs- und Beobachtungsheime werden die Angebote des Kantons Basel-Stadt beansprucht. Im Vergleich zum letzten Bericht Entwicklungsschwerpunkte 2015 bis 2017 gab es innerkantonale eine Reduktion der Platzzahl in zwei Schulheimen, um das Angebot dem reduzierten Bedarf anzupassen. Rückblickend zeigen sich Tendenzen, dass die Unterbringungszahlen in den meisten Angebotsbereichen leicht abnehmen, wenn die Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) separat betrachtet werden. Dies ist unter anderem die Folge einer spezifischen Steuerung durch die kantonale Indikationsprüfung.

Gemäss Referenzszenario des Bundesamtes für Statistik wird sich für die Jahre ab 2018 als einzige die Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen bis 2021 markant reduzieren. Die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen wird deutlich und die Altersgruppen der 0- bis 4-Jährigen sowie der 5- bis 9-Jährigen werden leicht zunehmen. Eine Erhöhung des bestehenden Platzangebots in den Heimen ist nicht geplant, da aufgrund der aktuellen Auslastung der Heime gewisse Reserven bestehen. Wo nötig ist die Ausrichtung der Plätze dem aktuellen Bedarf anzupassen. Im Kanton Basel-Landschaft wird für die Periode 2018 bis 2021 vermehrt auf individuelle Lösungen nach individuellem Bedarf und auf Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Leistungen gesetzt. Die Unterbringungen von Schülerinnen und Schülern aus Basel-Landschaft in inner- und ausserkantonalen Schulheimen zeigen in den vergangenen Jahren starke Schwankungen und keine eindeutige Tendenz auf. Ein eindeutiger Rückschluss auf den Bedarf an Plätzen in Schulheimen ist dabei (noch) nicht möglich. Mit einem Platzausbau ist aber in naher Zukunft nicht zu rechnen.

Im Gegensatz zum stationären Angebot ist das Angebot an ambulanten Hilfen in Basel-Landschaft aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen für eine gesicherte Finanzierung nur der jetzigen Nachfrage entsprechend vorhanden. Falls sich die rechtliche Situation in Basel-Landschaft ändert, sind die Einflüsse auf den Bedarf an stationären Leistungen sorgfältig einzuschätzen.

6.2.2 Tragfähigkeit der Heimangebote erhöhen

Die Tragfähigkeit der Heimangebote kann unter anderem durch die Erhöhung der Handlungsfähigkeit und der Autorität der Professionellen sowie der Eltern im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen erweitert werden. Insbesondere ein verstärkte pädagogische Präsenz sowie eine multi-systemische Zusammenarbeit bergen ein grosses Lösungspotential, das bereits jetzt genutzt wird und zukünftig noch mehr genutzt werden soll. In dem die Erwachsenen auf psychische und physische Gewalt verzichten, Eskalationssituationen vermeiden und sich auf die Darstellung der eigenen Position beschränken, erlauben sie es den Kindern und Jugendlichen, in besser gelingende Kommunikationsprozesse zurückzukehren. Ein Autoritätsverständnis, das auf Präsenz, Beziehung, Gewaltlosigkeit, Transparenz und gegenseitige Unterstützung baut, erleichtert nachhaltig wirkende Interventionen. Verschiedene interne Angebotsmöglichkeiten, eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung, einheitliche Abläufe, die interne Durchlässigkeit von einem Angebot zum anderen oder die Kombination mehrerer Angebote stützen zusätzlich die Tragfähigkeit seitens der Heimangebote.

6.2.3 Vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten etablieren

Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit zwischen allen Stakeholders ist zentral. Die Voraussetzung dazu sind: ein gemeinsames Verständnis der relevanten Begrifflichkeiten, klare und verbindliche Aufgaben, Zuständigkeiten, Strukturen und Gefässe.

Im Zentrum stehen die individuellen Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und ihrem Familiensystem. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit einer Mehrfachproblematik und in belasteten familiären Situationen ist die Koordination der Hilfe-

leistungen eine Herausforderung. Da ist es besonders wichtig, dass ein gemeinsamer Blick auf den gesamten Fallverlauf entwickelt wird. Dazu gehört auch, dass gemeinsame Wirkungserwartungen bestehen, ein gemeinsames Verständnis der Abklärung und der Fallführung und ein gemeinsames Verständnis der Rollen und Aufgaben der involvierten Organisationen und Fachpersonen bestehen.

Es sollen Hürden zwischen den verschiedenen Hilfeleistungen reduziert werden. Um die Tragfähigkeit von Settings zu verbessern und ungeplante Austritte zu verhindern, braucht es das Verständnis der gemeinsamen Verantwortung und die Möglichkeit von kreativen, kooperativen gemeinsamen Lösungen. Alle Stakeholder tragen zusammen die Verantwortung, dass Übergänge und Anschlusslösungen gelingen.

6.2.4 Innovative, kooperative und kombinierte Leistungen ermöglichen

Bei Fällen mit einer hohen Komplexität und Mehrfachproblematik ist es wichtig, dass im Einzelfall Hilfeleistungen kombiniert und auf die einzelnen Problematiken zugeschnitten werden können. Die Bedeutung der Hilfeplanung und die Aufgabe der Fallführung sind in diesen Fällen besonders wichtig. Auf der Seite der Angebote der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind kreative, kombinierte Lösungen gefragt, bei denen verschiedene Leistungserbringer eng zusammenarbeiten. Auch neue, innovative Lösungsansätze, Zusammenarbeitsformen und Kombinationen von Leistungen sind gefragt. Leitend muss immer der Fokus sein, wie können alle fachlich Beteiligten zusammen in diesen komplexen Fällen mit Mehrfachproblematik tragfähige, bedarfsgerechte Lösungen schaffen und Abbrüche verhindern. Für solche individuell angepassten Hilfeleistungen sind eine sorgfältige Abklärung, genügend Personal und entsprechende Finanzmittel Voraussetzungen. Die Möglichkeiten zur Finanzierung von individualisierten Hilfeleistungen durch Einzeltarife und der Regelung für Zusatzleistungen sollen ausgeschöpft und wenn möglich erweitert werden.

Folgende Zielrichtungen unterstützen die Realisierung von innovativen, kooperativen und kombinierten Leistungen:

- Alle Leistungserbringer haben ein sehr differenziertes, sozialpädagogisch-therapeutisches Angebot bereit zu halten, damit sie den unterschiedlichen erzieherischen Bedarfen der einzelnen Minderjährigen wirkungsvoll entsprechen können.
- Eine individuelle Vor- und / oder eine Nachbetreuung in der Herkunftsfamilie bei Austritten ist bei Bedarf gegeben.
- Vermeidung unnötiger Institutionswechsel (Lösungen vor Ort)
- Optimierung der Abstimmung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten (fliessende Übergänge)
- Einzeltarife und Regelung für Zusatzleistungen
- Modulare Nutzung von Hilfen zur Erziehung ermöglichen
- Sorgfältige, aktive Planung und Führung aller Übergänge (Ein-Austritte, Leistungswechsel, Bezugspersonenwechsel etc.)

6.2.5 Hohe Beziehungskontinuität ermöglichen

Stabile Beziehungen der betreuten Kinder und Jugendlichen zu den erziehenden Erwachsenen sind eine Grundbedingung gelingenden Aufwachsens. In Heimstrukturen mit aufgrund der Arbeitsbedingungen des Personals täglichen Wechseln der anwesenden Erziehungspersonen ist die Beziehungskontinuität grundsätzlich erschwert und erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Wenn Hilfeleistungen individualisiert, flexibilisiert und kombiniert werden, braucht es erst recht eine kontinuierliche Beziehungsarbeit, unter anderem um Abbrüche zu reduzieren. Besonders bei Übergängen muss geprüft werden, wie eine Kontinuität der Bezugspersonenarbeit möglich werden kann. Bei Institutionswechseln braucht es mehr Austausch und Informationen zwischen vor- und nachgelagerter Institution sowie zuweisenden Stellen. Zudem wären längere Übergangszeiten zwischen den Angeboten (Begleitung durch konstante Bezugsperson bei vorheriger Institution und persönlicher Kontakt) wünschenswert, damit das Vertrauen zu neuen Bezugspersonen aufgebaut werden und die Tragfähigkeit dadurch erhöht werden kann. Übergänge sind in den Hilfen zur Erziehung zentral und sind bewusst zu planen und zu begleiten, denn die erfolgreiche Bewältigung bedeutet, die Kompetenzen aller Beteiligten zu stärken und künftige Übergänge besser bewältigen können. Wer erfolgreich Übergänge bewältigt, nutzt die Lernanforderungen von Diskontinuitäten (Resilienz usw., Krisenmanagement, Kooperationsstrategien usw.). Ziel ist es nicht, den Übergang möglichst schnell und „problemlos“ zu überwinden, sondern den Betroffenen die Zeit und die Unterstützung zu geben, selbst aktiv den Übergang zu bewältigen und sich in diesem Prozess als erfolgreich zu erleben. Bei einem Übergang handelt es sich nicht um ein zeitlich eng umgrenztes Ereignis, sondern um einen längerfristigen Prozess, bei dem Kommunikation und Partizipation aller Beteiligten im Vordergrund stehen.

6.2.6 Lösungen für das ganze Familiensystem mit allen Beteiligten abstimmen

Da oftmals fehlende Erziehungskompetenzen oder eine Überforderung der Eltern Grund für ergänzende Hilfen zur Erziehung sind, müssen die Eltern bzw. muss die ganze Familie in die Hilfeleistungen einbezogen werden. Der Einbezug und die Beteiligung der jungen Menschen und Familien bei den Abklärungen sind Voraussetzung für die Akzeptanz und Wirksamkeit von Massnahmen.

Bei Familien mit dysfunktionalen familiären Beziehungen (z.B. Rollentausch zwischen Eltern und Kind) ist zu prüfen, inwiefern neben einer vorübergehenden veränderungsorientierten Unterstützung (z.B. Kompetenzerweiterung Elternteile in Bezug auf Erziehungsverhalten oder Alltagsgestaltung) auch eine dauerhafte, alltagspraktische Unterstützung zur Kompetenzerhaltung der Eltern als ambulantaufsuchende Leistung umgesetzt werden könnte.

Bei fremdplatzierten Kindern ist die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie eine wichtige Ergänzung. Während des stationären Aufenthaltes des Kindes oder des Jugendlichen sollen auch die Elternkompetenzen gefördert werden. Mit dem Fokus auf das ganze Familiensystem sollen gemeinsame Sichtweisen der Hilfeanbietenden entwickelt werden und die Hilfen zwischen Zuweisenden und Leistungserbrin-

gern abgestimmt werden, insbesondere bei der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Familie.

6.2.7 Leistungsstarke, innovative Leitungen und Trägerschaften

Die Heimangebote sind inskünftig noch mehr als bisher gefordert, die Leistungen flexibel dem individuellen Bedarf anzupassen, einen sehr hohen professionellen Standard in anspruchsvollen Rahmenbedingungen zu gestalten sowie das Angebot stetig weiter zu entwickeln. Damit sich die Heimangebote gemäss den formulierten Entwicklungsschwerpunkten entwickeln können, sind entsprechende strukturelle Voraussetzungen notwendig.

Gefordert sind auf der Leitungsebene Strukturen mit mehreren starken Leitungspersonen, die sich fachlich ergänzen und in der Lage sind, nicht nur die bereits bislang sehr anspruchsvollen Betriebe zu führen, sondern auch gemäss dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Der Kanton Basel Landschaft sieht im oben genannten Zusammenhang die Möglichkeit, dass das Ziel der professionellen Betriebsführung der Einrichtungen insbesondere damit erreichbar sein kann, indem auf der operativen Ebene ausreichend grosse Betriebe geschaffen werden. Diese müssen in der Lage sein, eine Geschäftsleitung einzurichten, welche die Betriebe mit ihren einzelnen Angeboten mit Nutzung der Synergien fachlich und auch finanziell führt.

Oberhalb der operativen Ebene soll eine adäquate strategische Führungsebene angesiedelt sein. Sie hat bezüglich der „Unternehmensstrategie“ (inkl. Umsetzungskontrolle, Besetzung, Beauftragung und Führung der operativen Führungsebene, übergeordnetes Risk-Management, Controlling, IKS) eine zentrale Funktion und ist ungeachtet der Entschädigung sorgfältig zu besetzen. Die Wahrnehmung all dieser Aufgaben setzt hohe Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse auf ganz unterschiedlichen Ebenen voraus. Neben der ganz grundsätzlichen rechtlichen bzw. gesetzlichen Verantwortung des Vorstands (bzw. Stiftungs- bzw. Verwaltungsrats) für die Tätigkeit eines Trägers gibt es drei grosse Verantwortungsbereiche, die ein Vorstandsportfolio bestimmen: 1. die Verantwortung des Vorstands für Ziele und Prioritäten sowie für die strategische Planung, 2. die Verantwortung des Vorstands für die Gestaltung einer effektiven Kooperation zwischen Vorstand und Geschäftsführung, und 3. die Verantwortung des Vorstands für die Organisation der eigenen Arbeit, insbesondere für die Gestaltung einer konstruktiven Vorstands- oder Sitzungskultur.

6.2.8 Pflegekinderwesen mit Innovationen stärken

Das Pflegekinderwesen nimmt einen bedeutsamen Platz im Gefüge der Hilfen zur Erziehung ein. Letztendlich übernehmen grösstenteils Laien die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in kritischen Lebenssituationen und leisten diese Arbeit 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr.

Damit „Normalität“ in einer Pflegefamilie möglich ist, benötigen die Familien professionelle Unterstützung durch spezialisierte Fachkräfte. Der Spagat zwischen einer quasi öffentlichen Erziehung einerseits und der Durchführung der Erziehung in einem privaten Rahmen andererseits ist stetig auszubalancieren. Es ist unstrittig, dass zur Erfüllung der mannigfaltigen Aufgaben im Pflegekinderwesen (akquirieren,

überprüfen, qualifizieren, unterstützen und betreuen) ein professioneller Spezialdienst benötigt wird, der in der Lage ist, die vielen Herausforderungen auf einer qualitativ guten, fachlich abgesicherten Basis anzunehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bedürfnisse von Pflegekindern komplexer und vielfältiger geworden und die Anforderungen an Pflegeeltern in hohem Masse gestiegen sind.

Folgende Innovationen stehen für das Pflegekinderwesen im Vordergrund:

- Klärung der längerfristigen Entwicklung des Pflegekinderwesens (Neukonzeption)
- Ausreichende fachliche und materielle Ressourcierung des Pflegefamiliendienstes bzw. von allfälligen anderen Leistungserbringern für die Supportarbeit an Pflegefamilien (u.a. Unterstützung in Krisen bzw. zur Prävention solcher, Forcierung von Fort- und Weiterbildung der Pflegeeltern, Unterstützen des Vermittlungsprozesses, stetige Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote)
- Breites Portfolio von möglichen Pflegefamilien, um den spezifischen Bedarfen gerecht werden zu können
- Eignung der potentiellen Pflegefamilien sichern



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt | **Jugend, Familie und Sport, Abteilung Jugend- und Familienangebote**

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | **Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote**

7. Anhang

- Anhang 1, Rechtsgrundlagen
- Anhang 2, Liste der basel-städtischen und basellandschaftlichen Heime
- Anhang 3, Zuordnungen von Merkmalen zu den einzelnen Typen
- Anhang 4, Ergebnisse aus den Diskussionen in den Workshops und der schriftlichen Befragungen

Anhang 1

Rechtsgrundlagen im Detail, gemäss Kapitel 2.1.3

Völkerrecht

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, UNO Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, SR 0.107
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
- Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe CPT vom 26. November 1987, SR 0.106

Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, insbesondere Art. 11, 41 und 67
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) JStG vom 20. Juni 2003, SR 311.1
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPo vom 20. März 2009, SR 321.1
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug LSMG vom 5. Oktober 1984, SR 341

Interkantonale Vereinbarungen

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Kantonale Gesetzgebung

Kanton Basel-Stadt

- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG vom 12. September 2012, SG 212.400
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) vom 6. Dezember 2016, SG 212.250
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016, SG 212.260
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016, SG 212.470

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 23.November 2017)
- Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11.09.2012
- Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf vom 21.12.2010
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) JStVG vom 13. Oktober 2010, SG 258.400
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001, SGS 850
- Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013. SGS 850.15
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640
- Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003, SGS 640.71
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen vom 25. September 2001 SGS 850.14

Anhang 2

Liste der basel-städtischen und basel-landschaftlichen Heime

(Stichtag 31.12.2017)

Basel-Stadt

Heime mit IVSE-Anerkennung

AHBasel	4055 Basel	Durchgangsstation für männliche Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahre mit geschlossener (9 Plätze) und offener Abteilung (8 Plätze)	IVSE und BJ-Anerkennung
Bürgerliches Waisenhaus	4058 Basel	Kinder- und Jugendheim (5 - 18 Jahre) mit 6 Wohngruppen (48 Plätze), einer Durchgangsgruppe (12 -16 Jahre) (9 Plätze) und Betreutem Wohnen (18 Progressionsplätze); zusätzlich ein Notfallbett für kurzfristige Aufnahme für Jugendliche ab 12 Jahren aus BL / BS und 2 Plätze für notfallmässige Unterbringung (5-14 Jahre) für BS	IVSE und BJ-Anerkennung
familea Dezentrale Wohngruppen	4058 Basel	Kinder- und Jugendheim (5 - 18 Jahre) mit 3 Wohngruppen (23 Plätze)	IVSE und BJ-Anerkennung
familea Durchgangsheim Im Vogelsang	4057 Basel	Durchgangsheim für Kinder und Jugendliche (5 - 13 Jahre) mit 3 Wohngruppen (19 Plätze) und einer internen Schule (8 Plätze) zusätzlich ein Notfallbett (6 - 13 Jahre) für BS / BL und 2 Plätze für notfallmässige Unterbringungen (5 - 14 Jahre) für BS	IVSE und BJ-Anerkennung
familea Kinderheim Lindenberg	4058 Basel	Kinder- und Jugendheim (5 - 18 Jahre) mit 4 Wohngruppen (32 Plätze) zusätzlich 2 Plätze für notfallmässige Unterbringung (5-14 Jahre) für BS	IVSE und BJ-Anerkennung
FoyersBasel Beobachtungsstation	4056 Basel	Beobachtungsstation für weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren mit 8 Abklärungsplätzen und 2 Progressionsplätzen im Rahmen der Abklärung	IVSE und BJ-Anerkennung
FoyersBasel Durchgangsstation	4058 Basel	Durchgangsstation für weibliche Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahre mit geschlossener (4 Plätze) und offener Abteilung (8 Plätze)	IVSE und BJ-Anerkennung
FoyersBasel Wohngruppe	4011 Basel	Wohngruppe mit 9 Plätze für weibliche Jugendliche im Alter ab 15 Jahren mit einem Progressionsplatz (Betreutes Wohnen)	IVSE und BJ-Anerkennung
JWG Im Park	4052 Basel	Jugendheim mit 2 Wohngruppen (16 Plätze) und Betreutem Wohnen für Jugendliche ab 15 Jahren	IVSE-Anerkennung
Kinderhaus Gellert	4052 Basel	Säuglings- und Kleinkinderheim (Aufnahmealter bis 7 Jahren, Verbleib bis Ende Primarschule möglich) mit 2 Wohngruppen Dauerbetreuung (16 Plätze) und eine Wohngruppe Teilzeitbetreuung (11 Plätze); zusätzlich 2 Plätze für notfallmässige Unterbringungen (0-7 Jahre) für BS	IVSE-Anerkennung
Kinderhaus Holee	4054 Basel	Säuglings- und Kleinkinderheim (Aufnahmealter bis 7 Jahren, Verbleib bis Ende Primarschule möglich) mit 3 Wohngruppen (24 Plätze) und 2 Plätzen in assoziierten Fachpflegefamilien; zusätzlich 3 Plätze für notfallmässige Unterbringungen (0-7 Jahre) für BS	IVSE-Anerkennung
Schlössli Basel	4059 Basel	2 Wohngruppen mit 16 Plätzen für weibliche Jugendliche im Alter ab 13 Jahren mit 6 Progressionsplätzen (Betreutes Wohnen) ab 17 Jahren; zusätzlich ein Notfallbett für kurzfristige Aufnahme für Jugendliche aus BL / BS	IVSE und BJ-Anerkennung
Schulheim Gute Herberge	4125 Riehen	Schulheim mit 38 Wohnplätzen für Schulkinder im Alter zwischen 7 und 15 Jahren und einer internen heilpädagogischen Schule mit 38 Plätzen	IVSE und BJ-Anerkennung
Sonderschulheim zur Hoffnung	4125 Riehen	Sonderschulheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Alter zwischen 1 und 18 Jahren. 28 Plätze in 4 Wohngruppen, 12 - 18 Betreuungsplätze für Tagessonderschüler und 50-54 Plätze in der internen heilpädagogischen Sonderschule und interne Tagesstruktur Zusätzlich 8 Plätze im Rahmen der IV-finanzierten beruflichen Eingliederung, max. 8 sozial-medizinische Entlastungs- und Dauerbetreuungsplätze	IVSE-Anerkennung zum Teil IV- anerkannt
Waldschule Schlossgut	4148 Pfeffingen	Schulheim mit 21 Wohnplätzen für männliche Kinder / Jugendliche im Alter zwischen 9 und 16 Jahren und einer internen heilpädagogischen Schule mit 21 Plätzen	IVSE und BJ-Anerkennung

Heime und Betreutes Wohnen ohne IVSE-Anerkennung

b 2	4053 Basel	Betreutes Wohnen mit 14 Plätzen für Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren
Chinderhuus Gatterweg	4125 Riehen	5 Plätze; familiär geführt
Fischerhuus	4125 Riehen	Betreutes Wohnen mit 4 Plätzen für Jugendliche
Wohngruppe Socinstrasse	4051 Basel	Wohngruppe mit 8 Plätzen für weibliche Jugendliche im Alter ab 15 Jahren und 16 Plätze Betreutes Wohnen Zusätzlich: Betreuungsangebot für minderjährige Mütter
Youturn	4053 Basel	Betreutes Wohnen mit betreuten Plätzen für Jugendliche

Basel-Landschaft

Kinderheim Auf Berg / Heime Auf Berg AG	4411 Seltisberg	Kinder- und Jugendheim, koedukativ für Kinder von 0 bis 14 Jahren, mit 32 Plätzen.	IVSE und BJ-Anerkennung
Mutter und Kind Haus Belvedere / Heime Auf Berg AG	4001 Basel	Wohnheim mit 10 Plätzen für erwachsene und minderjährige Mütter mit ihren Kindern.	IVSE Bereich A und B
Schulheim Wolfbrunnen / Heime Auf Berg AG	4415 Lausen	Schulheim, für weibliche Jugendliche mit 12 Plätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A. Aufnahmealter ab 13 Jahren	IVSE und BJ-Anerkennung
Kinder- und Jugendheim Laufen	4242 Laufen	Kinder- und Jugendheim, koedukativ für Kinder von 7 bis 17 Jahren, mit 12 Plätzen <i>(ab März 2018 19 Plätze davon ein Notbett und 6 Plätze in einer Intensivwohngruppe)</i>	IVSE und BJ-Anerkennung
Zentrum Erlenhof	4153 Reinach	Offene sozialtherapeutische Einrichtung mit 38 internen Plätzen und 8 Plätzen im Betreuten Wohnen für straffällige junge Erwachsene zwischen 17 und 25 Jahren. 46 interne Ausbildungsplätze und 10 Plätze für Tagesstruktur und schulischer Förderung.	IVSE und BJ-Anerkennung
Wohngruppe für behinderte Kinder Münchenstein	4142 Münchenstein	Kinder- und Jugendheim, koedukativ, 7 Plätze für interne Betreuung zur Familienentlastung <i>(ab Januar 2018 8 Plätze und ein Notfallplatz)</i> .	IVSE Anerkennung
Schulheim Schillingsrain / Kettiger Stiftung	4410 Liestal	Schulheim, für männliche Jugendliche mit 28 Wohnplätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A / E. Aufnahmealter ab 12 Jahren <i>(ab Januar 2018 mit Reduktion einer Wohngruppe 21 Plätze)</i> .	IVSE und BJ-Anerkennung
Casaviva / Kettiger Stiftung	4410 Liestal 4460 Gelterkinden	Jugendheim mit Tagesstruktur, koedukativ für Jugendliche ab 14 Jahren, mit 2 Wohngruppen à 7 Plätze und 9 Plätze im Betreuten Wohnen.	IVSE und BJ-Anerkennung
Schulheim Röserental	4410 Liestal	Schulheim, koedukativ mit 28 Wohnplätzen und einer internen Schule Sek. I Niveau A / E / P. Aufnahmealter ab 12 Jahren. 4 Plätze Betreutes Wohnen.	IVSE und BJ-Anerkennung
Schulheim Sommerau	4444 Rümelingen	Schulheim, koedukativ mit 38 Wohnplätzen und 1 Platz im Betreuten Wohnen und einer internen Schule auf Primarstufe. Aufnahmealter ab 6 Jahren <i>(ab Januar 2018 durch Reduktion einer Wohngruppe 32 Plätze)</i> .	IVSE und BJ-Anerkennung
Zentrum für Sonderpädagogik Auf der Leiern	4460 Gelterkinden	Sonderschulheim, koedukativ mit 39 internen Sonderschülern und 2 Tagessonderschülern. Interne Schule auf Primar- und Sekundarstufe I. 3 Plätze für interne Betreuung zur Familienentlastung.	IVSE Anerkennung
Sonnenhof	4144 Arlesheim	Sonderschulheim, koedukativ mit 42 internen Sonderschülern und 53 Tagessonderschülern. Interne Schule auf Primar und Sekundarstufe I. Interne Betreuung zur Familienentlastung.	IVSE Anerkennung
Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof	4435 Niederdorf	Offene sozialtherapeutische Einrichtung mit 38 internen Plätzen und 8 Plätzen im Betreuten Wohnen für straffällige junge Erwachsene zwischen 17 und 25 Jahren. 46 interne Ausbildungsplätze.	BJ Anerkennung
Fam. P. Gysin	4416 Bubendorf	Familiär geführtes Kleinheim mit 5 Plätzen	
Chinderhuus Hof Ebnet	4416 Bubendorf	Familiär geführtes Kleinheim mit 6 Plätzen	IVSE Anerkennung
Gempenstrasse	4106 Therwil	Familiär geführtes Kleinheim mit 5 Plätzen + 1 Notfallplatz	
Terra	4302 Augst	Familiär geführtes Kleinheim mit 6 Plätzen	
Fam., B. und W. Imhof	4431 Bennwil	Familiär geführtes Kleinheim mit 6 Plätzen	

Anhang 3

Zuordnungen von Merkmalen zu den einzelnen Typen

Die Zahlen bezeichnen die für die statistische Erfassung verwendeten Codes

Status	11 IVSE 12 nicht IVSE; Institution mit genereller Anerkennung 13 nicht IVSE; Anerkennung einer Unterbringung im Einzelfall
Betreuungshorizont	21 Dauerbetreuung im Sinne einer 24-Stunden-Vollzeitbetreuung, mindestens 5 Tage pro Woche mit langfristiger Perspektive ²⁴ 22 Kurzzeitbetreuung im Sinne einer 24-Stunden-Vollzeitbetreuung, mind. 5 Tage pro Woche bis max.6 Mte 23 Dauer-, Kurzzeit- und Teilzeitbetreuung (Institutionen mit mehreren Leistungsangeboten; konzeptionell ausgewiesen)
Betreuungstypologie:	31 offene Wohngruppe 32 geschlossene Wohngruppe 33 offene und geschlossene Wohngruppen 34 Betreutes Wohnen (Wohnexternat) 35 Familienbetreuung
Zielgruppe Geschlecht:	41 koedukativ 42 männlich 43 weiblich
Zielgruppe Aufnahmealter:	51 keine od. wenig Einschränkungen 0 / 4 - 16 / 18 Jahre 52 Kleinkinder 0 - 7 Jahre 53 Schulkinder ab 6 / 7 Jahren 54 Jugendliche ab 12 / 14 Jahren 55 Jugendliche, junge Erwachsene ab 16 Jahren
Zusatzleistung: Schule, Ausbildung	61 ohne Zusatzleistungen 62 interner Kindergarten, interne Schule Sekundarstufe I + II 63 interne berufliche Ausbildung inkl. Schule Sekundarstufe II 64 interne Schule und Bildung für Kinder / Jugendliche mit einer Behinderung 65 interne schulische Überbrückung und Einzelunterricht nach Lehrplan, interne Tagesstruktur
Standort	nach Kanton, z.B. BS, BL, ZH etc., a = Ausland

Anhang 4

Zentrale Ergebnisse der beiden Workshops in Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu den Fragestellungen der Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Gegenstand der Workshops waren folgende Fragen:

1. Welche Veränderungen werden bei der heutigen Klientel / Zielgruppe der ergänzenden Hilfen zur Erziehung wahrgenommen bzw. welche neuen Klientel- / Zielgruppen werden für die kommenden 5 Jahre prognostiziert?
2. Welcher Unterstützungsbedarf ergibt sich aus den Veränderungen bei der Klientel / Zielgruppe, der im heutigen System der ergänzenden Hilfen im Kanton BS bzw. BL nicht abgedeckt werden kann?
3. Welche Optimierungsvorschläge gibt es für das heutige System der ergänzenden Hilfen und was sind die Voraussetzungen, um diese umsetzen zu können?

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Workshops je für den Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft dargestellt. Die Darstellungen beruhen auf den durch die Arbeits- beziehungsweise Interessengruppen an den Workshop erstellten Visualisierungen und Präsentationen ihrer Diskussionsergebnisse. Die Zusammenfassung der Workshopresultate wurde durch die externe Beratungsfirma KEK Beratung, Zürich erstellt. Die Ergebnisse flossen in die Erarbeitung der Entwicklungsschwerpunkte 2018 bis 2021 (Kapitel 5 und 6) ein.

1. Basel-Stadt: Veränderungen bei der Klientel

Am höchsten priorisiert wurden im Rahmen des Workshops im Sinne einer Zunahme oder einer sich akzentuierenden Problemlage die folgenden Klientengruppen:

1. Eltern mit dauerhaft eingeschränkten Erziehungskompetenzen
2. «Systemsprenger»
3. Kinder und Jugendliche mit Mehrfachstörungen / psychiatrischen Diagnosen
4. Kognitive schwache Kinder / Jugendliche mit einem Verdacht auf eine psychische / psychiatrische Erkrankungen

Diskutiert, aber deutlich geringer priorisiert wurden:

5. Menschen mit Migrationshintergrund
6. Care-Leavers
7. „Couch-Surfer“
8. Adoleszente

1.1 Eltern mit dauerhaft eingeschränkten Erziehungskompetenzen

Bedarf:

- Aufbau von geeigneten Programmen (z.B. Arbeit mit Videounterstützung)
- Schutz der Unterbringung (in Situationen, in denen die Eltern die (aus Sicht der Fachleute zu frühe) Rückkehr der Kinder / Jugendlichen in die Familie fordern)
- Finanzierung der Unterstützungsleistungen

Zu den „Eltern mit dauerhaft eingeschränkten Erziehungskompetenzen“ gehören insbesondere folgende Klientengruppen:

- a) Familien mit häuslicher Gewalt

Feststellung: Zunahme der Fälle

Bedarf:

- Dichteres System der Zusammenarbeit

- b) Familien mit dysfunktionalen Familiensystemen (z.B. Rollentausch zwischen Eltern und Kind)

Bedarf:

- Dauerhafte Unterstützung zur Kompetenzerhaltung der Eltern (d.h. ausgerichtet auf den aktuell jeweils nötigen, eventuell aber punktuellen Bedarf; Ziel: Stabilisierung der vorhandenen Kompetenzen, nicht zwingend Erweiterung der Kompetenzen)
- Unterstützung zur Kompetenzerweiterung (z.B. sprachlich, kulturell) und Erweiterung der Erziehungskompetenzen

- c) Elternschaft bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Feststellung: steigende Anzahl als Folge der Inklusionsangebote

1.2 «Systemsprenger»

Zum Begriff «Systemsprengern»: Kinder / Jugendliche bzw. Familiensysteme, deren Situation so komplex ist, dass es für sie heute kein angemessenes Angebot gibt bzw. die im heutigen Angebot nicht tragbar sind (Kinder und Jugendliche «ausser Rand und Band»; Kinder und Jugendliche ohne Vertrauen und Bindungsfähigkeit).

Unter dem Begriff «Systemsprenger» wurden folgende Klientengruppen diskutiert:

- a) Mehrfach belastete Familien

Bedarf:

- Dichteres System für Zusammenarbeit
- Möglichst frühe Intervention
- Casemanagement: Koordination der Massnahmen inkl. Ressourcen für Koordination

- b) Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten

Bedarf:

- Höhere Tragfähigkeit des Systems; Vermeidung von Abbrüchen
- Mehr Austausch und Information zwischen vorgelagerter und nachfolgender Institution
- Längere Übergangszeiten zwischen den Angeboten (Begleitung durch konstante Bezugsperson aus vorheriger Institution, wenn Kind / Jugendliche in eine abklärende Institution kommt (z.B. Beobachtungsstation); Information nicht nur über schriftliche Berichte, sondern über persönliche Kontakte)
- Einbezug / Mitbehandlung des Familiensystems

c) Kinder und Jugendliche mit multiplen Belastungssituationen

Bedarf:

- Finanzierung von komplexen Settings
- Aufbau von (heute fehlenden) Sondersettingangeboten (1:1 Betreuung)
- Multidisziplinäre Teams
- Kontinuität der Begleitung
- Schutz der Unterbringung in Situationen, in denen die Eltern die (aus Sicht der Fachleute zu frühe) Rückkehr der Kinder / Jugendlichen in die Familie fordern

1.3 Kinder und Jugendliche mit Mehrfachstörungen / psychiatrischen Diagnosen

Feststellung: Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachstörungen in den Hilfeinstitutionen (vor allem in stationären). Schwieriger erzieherische Zugang (Stichworte: Hyperindividualisierung; kaum Regelkonformität; Ich-Zentriertheit).

Bedarf:

- Individuell angepasste Hilfestellungen mit entsprechenden Ressourcen
- Langfristige Begleitung («Beziehungsaspekt» nimmt an Bedeutung zu)
- Zusammenarbeit bei platzierten Kindern / Jugendlichen mit deren Familien (mit verbindlichem Charakter für die Familien)
- Ressourcen um ein Helfernetz aufzubauen und zu unterhalten, inkl. Aufbau von neuen Formen der kooperativen Hilfeplanung
- Bessere Kombinierbarkeit, Durchlässigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Angeboten der erziehenden Hilfen (z.B. Psychiatrie / Pädagogik; familiäre Begleitung / stationäre Aufenthalte)

1.4 Kognitive schwache Kinder / Jugendliche mit einem Verdacht auf eine psychische / psychiatrische Erkrankungen

Feststellung: Als eine besondere Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachstörungen wurden kognitive schwache Kinder / Jugendliche mit einem Verdacht auf eine psychische / psychiatrische Erkrankungen genannt.

Bedarf:

- Interdisziplinäre Methoden, Instrumente in einer Krise
- Kleinere und interdisziplinäre Setting

1.5 Menschen mit Migrationshintergrund

Feststellung: Hoher Anteil an Menschen aus anderen Kulturen in den Hilfeangeboten. Zunahme der zu betreuenden und begleitenden Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten Minderjährigen (UMA) sowie von Traumatisierten (Eltern, Kinder, Jugendlichen).

Bedarf:

- Spezifisch, auch interkulturell geschultes Personal
- Mehr ambulante Angebote mit Fremdsprachen-Kompetenz
- Spezifische Betreuungsangebote für UMA's
- Angebote für «Sonderfall» Expats
- Ausreichende Ressourcen für punktuelle Kulturvermittlung (betrifft insbesondere die im heutigen Angebot an Kulturvermittlern nicht abgedeckten Sprachen und insgesamt die fehlenden Finanzen für den Einsatz von Kulturvermittlern)
- Klärung der Zuständigkeit zwischen den Departementen ED und WSU

1.6 Care-Leavers

Bedarf:

- Finanzierung entsprechender Angebote
- Unterstützungsangebote für die Familien

1.7 «Couch-Surfer»

Zum Begriff «Couch-Surfer»: Junge Erwachsene (über 18 Jahren), die zwar noch über eine Wohnadresse verfügen, effektiv aber als obdachlos zu bezeichnen sind.

Feststellung: Zunahme dieser Personen. Gefahr durch das Hilfesystem zu fallen (da sie niemanden auffallen und von niemandem gemeldet werden).

Bedarf:

- Stabilisierung des noch bestehenden Systems
- Zugang vermitteln zu Information über Bedarfsleistungen, Sozialversicherungen etc.

1.8 Adoleszente

Zum in diesem Kontext verwendeten Begriff «Adoleszente»: Junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren), die zwar Bedarf an Unterstützung hätten, aber noch nie einer Institution angehängt waren.

Feststellung: Zunehmender gesellschaftlicher Druck / Erwartungen in Bezug auf Integration dieser Zielgruppe.

Bedarf:

- Differenzierte Angebote (Sucht, Medienabhängigkeit, Schulabsentismus...)
- Finanzierung entsprechender Angebote

2. Optimierungsvorschläge Basel-Stadt

Im Zentrum des Workshops in Basel-Stadt standen folgende Optimierungsthemen:

1. Gemeinsames vertieftes Fallverstehen und kooperative Hilfeplanung
2. Förderung der Elternkompetenz während des stationären Aufenthaltes des Kindes / Jugendlichen
3. Heime: Hilfen à la carte
4. Optimale Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche (12-25 Jahre) und Kooperation zwischen ambulantem und stationärem Bereich in Bezug auf freiwillig Ratsuchende

2.1 Gemeinsames vertieftes Fallverstehen und kooperative Hilfeplanung

Voraussetzungen:

- Fokus auf Gesamtsystem als Voraussetzung für vertieftes Fallverständnis
- Agreement / neue Kultur zur Zusammenarbeit (Grössere Gewichtung / Wertschätzung des vertieften Fallverständnisses und der Zusammenarbeit)
- Helferkonferenz / Fachrunden einrichten und kontinuierlich betreiben (als Standard, aber je nach Fall unterschiedlich intensive Handhabung; pro Fall jeweils Definition von Lead und Verantwortung)
- Voraussetzung für die Aufgabe der Fallkoordination: Begleitung und Beziehung zwischen fallführender Fachperson zum Kind und seiner Familie
- Gemeinsame, einheitliche Hilfeplanung
- Gemeinsame Datenbank /
- Zugriff
- (transdisziplinäre Personen-) Plattform einrichten mit klarem Ziel und Entwicklung eines gemeinsamen Prozessverständnisses
- Entsprechende Ressourcen an Zeit und Personal
- Gegenseitiges Kennen der Akteure der ergänzenden Hilfen und ihrer Rahmenbedingungen
- Kontinuität und Dokumentation in der Fallanalyse und der Fallführung
- Bessere, klarere, knappere Dokumentation (als verbindliches Instrument)
- Austausch zwischen KESB und KJD intensivieren

2.2 Förderung der Elternkompetenz während des stationären Aufenthaltes des Kindes / Jugendlichen

Voraussetzungen:

- Fokus auf das Gesamtsystem
- Sicherstellen eines gemeinsamen Verständnisses zwischen Institution und Eltern (Gründe für die Platzierung, Zielformulierung, Bedingungen für eine Rückkehr in die Familie) und Aufbau einer Beziehung zu den Eltern als Voraussetzung für Veränderung
- Verpflichtung der Eltern für eine verbindliche Mitarbeit
- Entwickeln gemeinsamer Sichtweisen der Hilfeanbietenden
- Struktur: Systemische Konferenz einrichten zwischen Einweisenden und Leistungserbringern (KJD – Heime -SPF)

- Kultur: Dialog / das Miteinander von Professionellen in den Vordergrund stellen
- Kultur / Mut / Legitimation für die flexible Koordinierung, Abstimmung, Lösungssuche
- Zeitressourcen von Einweisenden
- Gemeinsames Gefäss für Erziehungsplanung (KJD-SPF-Heim)
- Transdisziplinäres Konzept einsetzen; Institution als Ressource für die Familie nutzen
- Gewährleisten von parallelen Unterstützungsprozessen für Kind / Jugendliche und Eltern: stationär / Heim – ambulant / SPF; Familien-Klassenzimmer / Psychoedukative Kurse für Eltern in Gruppen
- Kind auf Rückkehr in die Familie vorbereiten
- Platzierung der gesamten Familie als Idee (vgl. Angebote in Deutschland / Berlin)

2.3 Heime: Hilfen à la carte

Feststellungen: Hauptkriterium bei Platzierung muss das Kindeswohl sein. Eltern sollen soweit als möglich einbezogen sein (fachlich fundierte Entscheide => Fachlichkeit vor Mitbestimmung und Partizipation).

Voraussetzungen:

- Plattform für Austausch zwischen Zuweisenden und Leistungserbringern, gegenseitig die Angebote kennen
- Klarheit in Bezug auf Auftrag und Rolle gegenüber den Eltern; gemeinsame Haltung der Fachleute gegenüber den Eltern (Leitplanken setzen in Bezug auf mögliche bzw. nicht-mögliche Wege)
- Eltern verbindlich in die Pflicht nehmen (z.B. zwingende Beratung der Eltern parallel zur Platzierung der Kinder / Jugendlichen)
- Zeit und Gefässe für Austausch zur Klärung des Kindeswohls (Institution – KJD – KESB)

2.4 Optimale Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche (12-25 Jahre) und Kooperation zwischen ambulantem und stationärem Bereich in Bezug auf freiwillig Ratsuchende

Voraussetzungen:

- Bedarf nach neutraler Aussenstelle als «Kompetenzzentrum zum Erwachsenwerden» (z.B. Aufbau von Know-how bei über 18-Jährigen zu Themen wie Budget, Umgang mit Schulden, Versicherungen)
- Gewährleisten des niederschweligen Zuganges für Jugendliche (freiwillig, ohne Kosten bei Jugendlichen ohne Einkommen)
- Bekanntheitsgrad der Jugendberatung erhöhen, Information über Dienstleistungsangebot verbessern
- Erweiterung des Leistungskataloges anstreben => mehr präventive Leistungen
- Mehr Personalressourcen in der Jugendberatung um den Bedarf decken zu können
- Mehr Vernetzung mit stationären und ambulanten Leistungen: Informationsaustausch, Transfer
- Gegenseitiges Vorstellen der verschiedenen Leistungen der Anbieter (Zuweiser, Schulsozialarbeit), z.B. in Form eines «Marktplatzes»

- Sicherstellung des Bedarfs der stationären und ambulanten Leistungserbringer nach Jugendberatung

3. Basel-Landschaft: Veränderungen bei der Klientel

Am höchsten priorisiert wurden am Workshop im Sinne einer Zunahme oder einer sich akzentuierenden Problemlage die folgenden Klientengruppen:

1. Überforderte Eltern / Familiensysteme
2. Kinder und Jugendliche mit Mehrfachstörungen / psychiatrischen Diagnosen
3. Zielgruppe der 16- bis 20-Jährigen mit Unterstützungsbedarf

Diskutiert, aber deutlich geringer priorisiert wurden:

4. «Systemsprenger»
5. Menschen mit Migrationshintergrund
6. Schwer erreichbare Peer-Groups

3.1 Überforderte Eltern / Familiensysteme

Feststellung: Mit Erziehungsfragen überforderte Eltern suchen vermehrt Unterstützung, ihre Bereitschaft zur Kooperation hat zugenommen.

Am Workshop wurden folgende Beispiele von überforderten Eltern, die keine / zu wenig Unterstützung erhalten genannt:

1. Eltern von Kindern mit Inklusion
2. Eltern mit Kindern im Vorschulalter mit Verhaltensauffälligkeiten oder mehrfachen Beeinträchtigungen
3. Eltern von Jugendlichen mit Mehrfachdiagnosen
4. Alleinerziehende Eltern
5. Destruktive, bedrohende Eltern
6. Eltern mit psychischen Erkrankungen

Bedarf:

- Intensivieren der Elternarbeit
- Unterstützung von Familiensystemen / Eltern, nicht nur von Kindern / Jugendlichen (z.B. Unterstützung von Kindern / Jugendlichen in der Schule mit paralleler Unterstützung der Eltern; Unterstützung von abgebenden Eltern im stationären oder Pflegefamilien-Setting)
- Einrichten einer «kantonalen Fachstelle Kind und Jugend» (mit anwaltschaftlichem Blick auf Klient(-ensystem)); verantwortlich für amts- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit sowie für das Casemanagement inkl. Finanzkompetenzen für die individuellen Unterstützungsleistungen)

- Sofortige Reaktion des Unterstützungssystems auf Unterstützungsbedarf (in allen Lebenswelten – Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Familien, inkl. Schule / Bildung)
- Senken der Zugangsschwellen zu Unterstützungsangeboten
- Erhöhen der Durchlässigkeit zwischen Unterstützungssystemen (z.B. zwischen stationärer Unterbringung der Kinder / Jugendlichen und ambulanter Unterstützung der Eltern)
- Individuelle Lösungen für Familiensysteme
- Spezielle Therapieangebote für Familien (z.B. Psychotherapie) oder analog dem Angebot Triangel in Berlin (stationärer Aufenthalt der ganzen Familie mit Förderschwerpunkt auf die Eltern)

3.2 Kinder und Jugendliche mit Mehrfachstörungen / psychiatrischen Diagnosen

Feststellungen: Kinder / Jugendliche durchlaufen heute teilweise viele Versuche in ambulanten Settings, die je nach Ausgangslage misslingen. Die Kinder / Jugendlichen werden als Folge davon erst sehr spät stationären Settings zugewiesen.

Das «Norm-Verhalten» wird zunehmend enger definiert, Kinder erhalten immer schneller / häufiger eine «Diagnose».

Bedarf:

- Individualisierung der Lösungen ermöglichen / gestalten
- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen / Systemkompetenzen (vor der stationären Platzierung)
- Ambulante Beratung des Systems
- Nachhaltige Unterstützung bei Krisen, aber auch mittelfristig
- Unterstützung / Einbezug von KJP
- Spezialisierte SPF (wie z.B. MST CAN) mit verschiedenen Intensivitätsniveaus
- Vernetzung zwischen ambulanten und stationären Unterstützungsangeboten
- Höhere Durchlässigkeit zwischen den heute getrennten Unterstützungssystemen / Flexibilisierung des Systems (von intensiver zu weniger intensiver Betreuung)
- Finanzierung der Leistungen, auch wenn / obwohl / gerade wenn sie an Schnittstellen im Hilfesystem erbracht werden
- Vereinfachung / Bewirtschaften der Schnittstellen (inkl. Finanzierungsschnittstellen) zwischen den verschiedenen Unterstützungsangeboten und Zuständigkeiten der ergänzenden Hilfen (Heime, Pflegefamilien - ambulant; Kanton – Gemeinden; Primarschule – Sekundarschule – Berufsschule...)
- Casemanagement / Fallführung, um Konstanz bei Institutions-Wechseln zu gewährleisten und Beziehungsabbrüche zu vermeiden (insbesondere bei komplexen Situationen der Klienten)
- Mehr Plätze für akute Fälle und insbesondere Plätze bei akut psychiatrischen Krisen für Kinder unter 11 Jahren (z.B. mit Selbst- und Fremdgefährdung)
- Plätze für intensive Behandlung in geschlossener Psychiatrie für Kinder / Jugendliche
- Verbesserung der «psychiatrische Versorgung» in Schulheimen
- Je nach Bedarfssituation mehr Ressourcen (Finanzen, Personal)

- Stationäre Einrichtungen müssen sich fachlich fit machen für Kinder / Jugendliche mit Mehrfachstörungen (z.B. bessere Ausbildung der Studierenden FH / HFS Sozialpädagogik im Bereich Psychopathologie)

3.3 Zielgruppe der 16- bis 20-Jährigen mit Unterstützungsbedarf

Feststellung: Zunahme der 16- bis 20-Jährigen mit Unterstützungsbedarf (z.B. Jugendliche ohne Ausbildungsperspektiven; für Unterstützungsangebote schwer motivierbare Jugendliche; UMA's)

Bedarf:

- Niederschwellige Angebote nach Schulabschluss
- Aufsuchende Methoden (z.B. auch ins Elternhaus gehen, diese mit einbeziehen)
- Individuelles Coaching / Betreuung / Begleitung bei Themen wie Wohnen und / oder Zukunftsgestaltung
- Möglichkeiten / Berechtigung, einen Schulabschluss nachzuholen (um Zugang zur Berufsbildung zu ermöglichen)
- Begleitete Wohnangebote
- Altersgrenze für Hilfsangebote erhöhen

3.4 Systemsprenger

Zum Begriff «Systemsprenger»: Kinder / Jugendliche bzw. Familiensysteme, deren Situation so komplex ist, dass es für sie heute kein angemessenes Angebot gibt bzw. die im heutigen Angebot nicht tragbar sind (Kinder und Jugendliche «ausser Rand und Band»; Kinder und Jugendliche ohne Vertrauen und Bindungsfähigkeit).

Bedarf:

- Bedarfsgerechte Lösungen
- Einzelfalllösungen mit hochprofessioneller Pflegesituation und geografischer Abschirmung
- Distanzangebote für Jugendliche, schon ab 13 Jahre
- Distanzangebote, vor allem im Ausland

3.5 Menschen mit Migrationshintergrund

Feststellung: Zunahme von Eltern mit Migrationshintergrund; schwer traumatisierten Flüchtlingsfamilien, UMA's. Diese Feststellung wird vom Bundesamt für Justiz und der FHNW auf gesamtschweizerischer Ebene bestätigt.

Bedarf:

- (interkulturelles) Know-how bei Fachpersonen
- Sprachkenntnisse bei Fachpersonen
- Kulturvermittlung (inkl. deren Finanzierung)
- Spezifische Konzepte / Integrationsangebote im Bereich Schule / Berufsausbildung
- Klärung der Zuständigkeiten für Personen über 18 Jahren
- Zentralisiertes Casemanagement

3.6 Schwer erreichbare Peer-Groups

Feststellung: Zunahme des Einflusses von Peer-Groups auf den einzelnen Jugendlichen.

Bedarf:

- Arbeit in und für sowie mit Hilfe von Peer-Groups (vgl. Peer-Group-Ansätze in Deutschland)

4. Optimierungsvorschläge Basel-Landschaft

Im Zentrum des Workshops in Basel-Landschaft standen die folgenden Optimierungsthemen:

1. Bessere Koordination der zuständigen Ämter und kantonales Jugendhilfegesetz
2. Abklärung und Fallführung sowie Wege zur besseren Vernetzung
3. Inklusion
4. 15- bis 20-Jährige wieder aufs Boot holen

4.1 Bessere Koordination der zuständigen Ämter und kantonales Jugendhilfegesetz

Voraussetzungen:

- Bedarf nach einer Stelle mit Querschnittsfunktion: Funktion des Casemanagements und der Sicherstellung der Finanzierung der Unterstützungsangebote (ab dem Zeitpunkt, zudem die ersten Probleme in der Lebenswelt des Kindes / Jugendlichen auftauchen)
- Genügende Ressourcen und notwendige Kompetenzen bei dieser neuen Stelle mit Querschnittsfunktion (Stelle muss z.B. den fallspezifischen Austausch in Fachrunden veranlassen können)
- Verankerung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie deren Finanzierung im neuen Jugendhilfegesetz BL
- Klärung der Zuständigkeiten bei auftauchenden Problemen auf jeder Stufe des Systems der Kinder- und Jugendhilfe im neuen Jugendhilfegesetz BL (inkl. Lebenswelt-Lebenslagen; explizit auch in Bezug auf Schule und Berufsbildung)

4.2 Abklärung und Fallführung sowie Wege zur besseren Vernetzung

Voraussetzungen:

- Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen der ergänzenden Hilfen (z.B. SPD, Soziale Dienste, Birmann Stiftung, Stiftung Mosaik, KJP)
- Gewährleistung der Kontinuität in Bezug auf Zuständigkeit und Fallführung
- Verankerung der Entscheidungskompetenz über Ressourceneinsatz im Einzelfall bei der fallführenden Stelle
- Schulsozialarbeit auch für Elternarbeit nutzen (Früherkennung, Triage)
- Interdisziplinäre Fachrunden mit Eltern
- Niederschwelliger Zugang zu Angeboten sicherstellen (z.B. durch bessere Koordination zwischen den Angeboten, durch bessere Elterninformation über Angebote)
- Vertretung des Bildungs- und Schulsystems (Schulleitungen, Schulsozialarbeit) in den Diskussionen über die ergänzenden Hilfen

- Meta-Diskussion über «Normalität» in der Schule führen (was gilt als normal, was als auffällig?)

4.3 Inklusion

Feststellung: Individuelle Situation des Kindes muss im Zentrum stehen => Hilfe à la carte organisieren, Ausschöpfen aller Möglichkeiten vor einer stationären Unterbringung

Voraussetzungen:

- Flexibilisierung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe anstelle enger Grenzen (z.B. Schule – ergänzende Hilfen; "Schoio-Familienhilfe" als flexibles Modell; Heime kreativer ausgestalten, z.B. als Zentrum, Treffpunkt, FAZ)
- Flexibilität des Systems der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des neuen Jugendhilfegesetzes ermöglichen (Stichworte: Verwaltung 2020 anstelle 1890; sozialraumorientiertes Globalbudget); weniger Formalismus; Optimierung der Abläufe, mehr Effizienz und Legitimierung; Milizsystem abschaffen)
- Schaffen von geeigneten Strukturen (nur eine zuständige Stelle in der Verwaltung für Unterstützung von Kindern / Jugendlichen)
- Abstimmung der Angebote / Leistungen => System der Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes konzipieren
- Casemanager einrichten, der Leistungen plant und auf alle Leistungen / Ressourcen zugreifen kann
- Klärung der zuständigen Stelle für Früherkennung (z.B. Soziale Dienste wie im Modell «Oberwil»)
- Vermehrte Frühe Förderung und Früherkennung in guter Qualität (z.B. in Spielgruppen, Kitas); neue Instrumente finden: z.B. Anreize für Familien schaffen um sich frühzeitig Unterstützung zu holen; Elternurlaub (Mutter- / Vaterurlaub) ermöglichen; Anleitung für Eltern für Frühe Förderung, Checklisten für Lehrpersonen zur Früherkennung
- Sicherstellen der Finanzierung von SPF und interkulturellem Vermitteln
- Schule inklusiv ausrichten (Schule erhält klaren pädagogischen Auftrag; weniger separate Spezialisten; kleinere Teams für das betroffene Kind in den Schulen; Früherkennung und Unterstützung der Familien über Schule organisieren; Beispiel norwegisches Schulsystem)

4.4 15- bis 20-Jährige wieder aufs Boot holen

Voraussetzungen:

- Eltern / Familie / soziales Umfeld in die Verantwortung nehmen und befähigen
- Finanzierung klären für über 18-Jährige mit Unterstützungsbedarf
- Finanzierung der aufsuchenden Arbeit als Zugang zum Hilfesystem (Jugend-, Familien-, Peerarbeit)
- Verständnis für Arbeitsweise der niederschweligen («bedingungslosen»), aufsuchenden Arbeit
- Neue Zugangsformen zu den Jugendlichen / Peers finden
- Niederschwellige Angebote mit Tagesstruktur für Jugendliche schaffen (unterhalb der Brückenangebote)

- Angebote für Eltern mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf («Stand-by-Modus»)
- Koordination zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Für die Zukunft sind Planungen weniger an «Zielgruppen» oder «Diagnosen» auszurichten, sondern stärker an Lebenslagen (von Familien, jungen Menschen) und an einer Vielzahl von Bedarfen. Ein wesentlicher Beitrag dafür, dass sich das System auf «möglicherweise kommende Zielgruppen» einstellen kann, ist die Förderung und Stärkung professioneller Abklärungs- und Entscheidungsstrukturen (d.h. gut ausgestattete und für junge Menschen und Familien gut zugängliche «indizierende Fachdienste») und von Angebotslandschaften, in denen diese Fachdienste auf unterschiedliche, flexible und qualitativ hochstehende Leistungen zurückgreifen können. Voraussetzung dafür ist unter anderem der Aufbau von Dokumentationssystemen, die eine fachlich begründete, auf Indikatoren und fachlichen Standards beruhende Abklärung, Entscheidungsfindung, Fallführung und Überprüfung der Hilfeentscheide und daraus resultierenden Entwicklungen unter Einbezug der Entscheidungsbedingten unterstützen.